

37

37-D-248

ZUR

FRIEDENSBEWEGUNG.

VON

DR. EMIL STEINBACH.



Handwritten signature: A. Woodkin

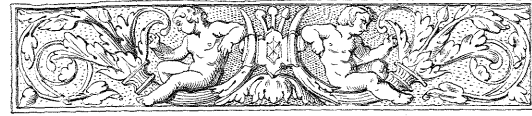
Handwritten date: 2/10 074



WIEN 1899.

MANZ'SCHE

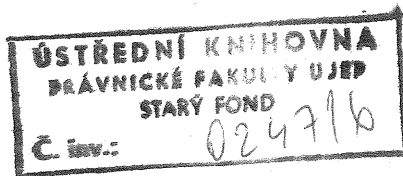
K. U. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
I. Kohlmarkt 20.



Zur Friedensbewegung.

Kaum eine andere Frage hat in den letzten Jahrzehnten die allgemeine Aufmerksamkeit der ganzen civilisirten Welt so sehr in Anspruch genommen, als die sogenannte Friedensfrage, die Frage der Möglichkeit des Aufhörens der Kriege und des Ersatzes derselben durch eine andere Art der Entscheidung internationaler Streitigkeiten. Die Discussion hat eine ungewöhnliche Ausdehnung und Lebhaftigkeit angenommen, und das kann wahrlich nicht Wunder nehmen, wenn man erwägt, wie tief durch diese Frage die Interessen der Staaten und bei den derzeitigen Heeresverfassungen auch der übergrossen Mehrzahl aller Staatsbürger berührt werden. Die Kriegs- und die Friedenspartei stehen einander schroff gegenüber und der Kampf der Meinungen überschreitet leider oft genug die der wissenschaftlichen Controverse gezogenen Grenzen und ersetzt die Argumente durch Gefühlsausbrüche oder gar durch Invectiven. Der Standpunkt der Vertreter der beiden Parteien ist eben zumeist durch Stand, Neigung oder feststehende Ueberzeugung von vorneherein gegeben und daher zur unbefangenen

Koupi od	~
Darem od	dra. Bilovského
v	Bymē za Kčs —
Inv. čis:	38.988
Sign	



Würdigung gegnerischer Argumente wenig geeignet. Diese Erscheinung wiederholt sich ja leider unausgesetzt in den politischen Discussionen der Gegenwart.

In den nachfolgenden Ausführungen soll nun der Versuch gemacht werden, die vielbestrittene Friedensfrage ohne alle Voreingenommenheit, also ganz objectiv, als ein Problem menschlicher Cultur-entwicklung zu erörtern. In diesem Standpunkte allein suche ich die Berechtigung dieser Erörterung. Ist es möglich, über die voraussichtliche weitere Entwicklung der Friedensbewegung zu einem objectiven Urtheile zu gelangen? Ich glaube, diese Frage wenigstens zum Theile bejahen zu dürfen. Dem gütigen Urtheile meiner Leser muss es anheimgestellt bleiben, ob diese Ansicht auf Zustimmung rechnen darf.

Warum werden die Streitigkeiten der Staaten durch den Krieg, also durch Gewalt entschieden? Die Antwort auf diese Frage ist zunächst eine sehr einfache. Weil es für die Streitigkeiten zwischen den Staaten an einem Richter fehlt. Im Staate ist die Anwendung von Gewalt, ausser in Ausübung der Nothwehr und allenfalls noch in gewissen enge beschränkten Fällen der Selbsthilfe, principiell ausgeschlossen. Der Uebertreter des Friedensgebotes verfällt regelmässig der Strenge des Strafgesetzes. Die Aufgabe der Entscheidung der Streitigkeiten der Staatsbürger aber obliegt dem Richter.

Der gesicherte Bestand einer ständigen Gerichtsbarkeit setzt aber eine die rechtsuchenden Indi-

viduen umfassende Organisation voraus. Für die staatlichen Gerichte dient die Organisation des Staates als Grundlage; für ein Bundesgericht die Organisation des betreffenden Bundesstaates oder Staatenbundes. Für die selbstständigen Staaten fehlt es dagegen noch an einer solchen Organisation; es sind höchstens die ersten Anfänge derselben wahrzunehmen.

Wohl hat es, ganz abgesehen von den griechischen Amphiktyonien, bereits eine Zeit gegeben, in welcher eine sämmtliche christlichen Staaten beziehungsweise Völker umfassende Organisation als rechtlich bestehend angesehen und daraus auch praktische Consequenzen zu ziehen versucht wurde. Das war im Höhepunkte des Mittelalters der Fall, zu einer Zeit, da das lebhafteste Organisationsbestreben die ganze christliche Welt mit Macht durchdrang. Das war auch die Zeit der Theorie von den beiden Schwertern, dem geistlichen und dem weltlichen, von welcher am Schlusse dieser Periode, im Jahre 1302, in der berühmten Bulle »Unam sanctam« Papst Bonifacius VIII. zusammenfassend sagt¹⁾: »In hac . . . potestate duos esse

¹⁾ Die Aussprüche des Evangeliums zeigen uns, dass in dieser Gewalt zwei Schwerter enthalten sind, das geistliche und das weltliche. Denn als die Apostel sprachen: »Hier sind zwei Schwerter« — selbstverständlich in der Kirche, da eben Apostel sprachen — da antwortete der Herr nicht, es sei zu viel, sondern genug. Wahrlich, wer da leugnet, dass das weltliche Schwert in der Gewalt Petri sei, der achtet schlecht auf das Wort des Herrn, da er sprach: »Stecke Dein Schwert in die Scheide.« Beide sind also in

gladios, spiritualement videlicet et temporalem, evangelicis dictis instruimur. Nam dicentibus apostolis: ‚ecce gladii duo hic‘, in ecclesia scilicet, cum apostoli loquerentur, non respondit Dominus, nimis esse, sed satis. Certe, qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat, male verbum attendit Domini proferentis: ‚Converte gladium tuum in vaginam.‘ Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subijci potestati. Es ist nur eine selbstverständliche Folgerung aus diesen Prämissen, wenn der Papst im weiteren Verfolge seiner Ausführungen zu dem Satze gelangt¹⁾: »Nam, veritate testante, spiritualis potestas terraneam potestatem instituire habet, et iudicare, si bona non fuerit.« Und dieses Richteramt haben die Päpste auch zu wiederholten Malen ausgeübt und in anderen Fällen zum mindesten auszuüben versucht. In dieser Hinsicht genügt

der Gewalt der Kirche, sowohl das geistliche Schwert als auch das weltliche. Aber dieses soll für die Kirche, jenes von der Kirche geführt werden, jenes von der Hand des Priesters, dieses von der Hand des Königs und der Krieger, aber nach dem Befehl und der Zulassung des Priesters. Es muss ein Schwert unter dem anderen Schwerte stehen, und die weltliche Obrigkeit der geistlichen Gewalt unterworfen sein.

¹⁾ Denn nach dem Zeugniß der Wahrheit steht es der geistlichen Gewalt zu, die weltliche einzusetzen und sie zu richten, wenn sie nicht gut ist.

der beispielsweise Hinweis auf die Decretale »Venerabilem« (Cap. 34, X. d. elect. I. 6), durch welche Innocenz III. den Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. entschied, und ferner auf die Decretale »Novit« (Cap. 13. X. d. iudic. II. 1) betreffend den Conflict zwischen Philipp August von Frankreich und Johann von England, in welcher es heisst¹⁾: »Non enim intendimus iudicare de feudo, cuius ad ipsum (scil. regem) spectat iudicium, nisi forte iure communi per speciale privilegium, vel contrariam consuetudinem aliquid sit detractum, sed decernere de peccato: cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus et debemus«, und im weiteren Verfolge²⁾: »Cum enim non humanae constitutioni, sed divinae legi potius innitatur, quia potestas nostra non est ex homine, sed ex Deo: nullus, qui sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet, de quocunque mortali peccato corripere quemlibet Christianum, et, si correctionem contempserit, ipsum per districtiorem ecclesiasticam coercere.« Mit der Entwicklung der Renaissance und

¹⁾ Wir beabsichtigen nicht über Lehen zu richten, worüber dem König die Gerichtsbarkeit zusteht — sofern nicht etwa durch ein besonderes Privilegium oder durch eine entgegenstehende Gewohnheit dem gemeinen Rechte etwas entzogen ist — wohl aber über die Sünde zu entscheiden: in welcher Richtung uns ohne Zweifel das Richteramt zusteht, welches wir gegen Jedermann auszuüben berechtigt und verpflichtet sind.

²⁾ Da wir nicht auf menschliche Einrichtung, sondern vielmehr auf göttliches Gesetz uns stützen, weil unsere Ge-

dem damit Hand in Hand gehenden Wachstum des individualistischen Gedankens, auch in dem Verhältnisse der einzelnen Staaten zu einander, mit der in Folge der Reformation eintretenden Schwächung der Vorstellung einer christlichen Völkerfamilie schwand auch die Actualität dieser internationalen Gerichtsbarkeit und endigten die Versuche zur Geltendmachung derselben. Doch entschied bekanntlich noch im Jahre 1493 Alexander VI. kraft seiner päpstlichen Autorität über die Demarcationslinie zwischen den spanischen und portugiesischen Entdeckungen.

So leben nun seit Beginn der neuen Zeit die Staaten — abgesehen von den in eigentlichen Staatenverbindungen, wie Realunionen, Staatenbünden und Bundesstaaten bestehenden besonderen Verhältnissen, welche uns hier nicht weiter berühren — als völkerrechtlich gleichberechtigte Einzelpersonlichkeiten nebeneinander, im Wesentlichen ohne jedes organische Band zwischen denselben. Sie schliessen Verträge untereinander, deren Verbindlichkeit durch die allseitige völkerrechtliche Anerkennung der stillschweigenden Vertragsclausel: »*Rebus sic stantibus*« vielfach sehr abgeschwächt erscheint, sie vereinigen sich vorübergehend zur Errichtung bestimmter Zwecke zu Offensiv- und Defensivallianzen, ihre

walt nicht aus Menschen, sondern aus Gott stammt, so ist keinem Verständigen unbekannt, dass es unseres Amtes ist, wegen jeder Todsünde jeden Christen zu rügen, und falls er die Zurechtweisung nicht beachtet, ihn durch kirchliche Strafe zu züchtigen.

Streitigkeiten untereinander tragen sie durch Gewaltmittel, namentlich durch Krieg, aus und beenden den letzteren je nach dem Erfolge desselben durch Friedensschlüsse, an welche namentlich der Unterlegene sich in der Regel schon beim Abschlusse trotz aller Feierlichkeit nur so lange als gebunden erachtet, als die geänderten Verhältnisse ihm nicht gestatten werden, den Rücktritt zu wagen. Diese Verhältnisse bringen es auch mit sich, dass das geltende Völkerrecht, welches auf Grundlage derselben sich herausgebildet hat, als die allerindividualistischeste sämtlicher Rechtsdisciplinen sich darstellt, noch mehr als das Naturrecht der Reformations- und Aufklärungszeit, welches doch ausschliesslich von der Rechtssphäre des Individuums ausgeht — ein Parallelismus, welcher noch dadurch besonders klar hervortritt, dass es im Wesentlichen dieselben Autoren sind, denen die beiden Disciplinen ihre erste wissenschaftliche Bearbeitung verdanken, wie Hugo Grotius, Pufendorf, Thomasius, Vattel. So blieben die Verhältnisse im Wesentlichen unverändert durch Jahrhunderte bis zum Schluss der Kriege Napoleon I. Die Kriege waren häufig und Zeiten allgemeinen Friedens nur verhältnissmässig kurz, die Verbindungen unter selbstständigen Staaten vorübergehend und nicht durch dauernde Zwecke beherrscht. Nirgends zeigte sich ein actuelles Streben nach organischen Verbindungen unter den einzelnen Staaten.

Diese Sachlage erfuhr eine höchst bedeutungsvolle und merkwürdige Unterbrechung durch die

aus der Initiative des Kaisers von Russland hervorgegangene heilige Allianz vom 14./26. September 1815. Es ist vielleicht von Interesse, wieder einmal an den Wortlaut einiger Stellen dieses mehr besprochenen als gelesenen Vertrages zu erinnern. Die Unterzeichner desselben, »ayant acquis la conviction intime qu'il est nécessaire d'asseoir la marche à adopter par les puissances dans leurs rapports mutuels sur les vérités sublimes que nous enseigne l'éternelle religion du Dieu Sauveur, déclarent solennellement que le présent acte n'a pour objet que de manifester à la face de l'univers leur détermination inébranlable de ne prendre pour règle de conduite, soit dans l'administration de leurs États respectifs, soit dans leurs relations politiques avec tout autre gouvernement, que les préceptes de cette religion sainte, préceptes de justice, de charité et de paix, qui, loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influencer directement sur les résolutions des princes et guider toutes leurs démarches comme étant le seul moyen de consolider les institutions humaines et de remédier à leurs imperfections.«¹⁾ In Folge dessen wurde vereinbart:

¹⁾ »... da sie die innige Ueberzeugung erlangt haben, dass es nothwendig ist, das von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen einzuhaltende Vorgehen auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die ewige Religion des göttlichen Erlösers lehrt, erklären feierlich, dass die gegenwärtige Urkunde keinen anderen Zweck hat, als im Angesichte der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluss zu offenbaren, sowohl in der Verwaltung ihrer

»Art. 1. Conformément aux paroles des Saintes Écritures, qui ordonnent à tous les hommes de se regarder comme frères, les trois monarques contractants demeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et, se considérant comme compatriotes, ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours; se regardant envers leurs sujets et leurs armées comme pères de famille, ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité dont ils sont animés pour protéger la religion, la paix et la justice.«

»Art. 2. En conséquence, le seul principe en vigueur, soit entre lesdits gouvernements, soit entre leurs sujets, sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle dont ils doivent être animés, de ne se considérer tous que comme membres d'une même nation chrétienne, les trois princes alliés ne s'envisageant eux-mêmes que comme délégués par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille, savoir: l'Autriche, la Prusse et la Russie; confessant ainsi que la nation

eigenen Staaten als auch in ihren politischen Beziehungen zu jeder fremden Regierung keine andere Richtschnur als die Vorschriften dieser heiligen Religion zu nehmen, nämlich Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, nur auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Entschliessungen der Fürsten unmittelbaren Einfluss haben und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und ihren Unvollkommenheiten abzuhelpen.«

chrétienne, dont eux et leurs peuples font partie, n'a réellement d'autre souverain que celui à qui seul appartient en propriété la puissance, parce qu'en lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est à dire Dieu, notre divin Seigneur Jésus-Christ, le Verbe du Très-Haut, la parole de vie.«¹⁾

Erwägt man den Inhalt dieser höchst merkwürdigen Bestimmungen, so kann es freilich nicht Wunder nehmen, dass dieselben bei den verschiedenen Parteien eine so überaus ungleiche Beurtheilung gefunden haben. In dieser Beziehung ist es beispielsweise gewiss recht charakteristisch, dass der allbekannte Völkerrechtslehrer Heffter diesem Verträge eine fast unbemessbare, der Bearbeiter seines Werkes, Geffcken, dagegen eine vage und deshalb geringe Tragweite beimisst. Mag man

¹⁾ »Art 1. In Uebereinstimmung mit den Worten der heiligen Schriften, welche allen Menschen befehlen, einander als Brüder anzusehen, werden die drei vertragschliessenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unauflöselichen Brüderlichkeit verbunden bleiben, und da sie einander als Mitbürger betrachten, werden sie einander bei jeder Gelegenheit und aller Orten Unterstützung, Beistand und Hilfe gewähren; da sie sich gegenüber ihren Unterthanen und ihren Heeren als Familienväter ansehen, werden sie dieselben in dem nämlichen Geiste der Brüderlichkeit leiten, von welchem sie beseelt sind, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschirmen.«

»Art. 2. In Folge dessen wird sowohl zwischen den genannten Regierungen, als auch zwischen ihren Unterthanen, allein der Grundsatz in Geltung stehen, einander gegenseitig Dienste zu erweisen, einander durch unveränderliches Wohlwollen die

aber über den Inhalt und die Tragweite dieser Vereinbarung welcher Ansicht immer sein, eines lässt sich nicht in Abrede stellen: Mit grösserer Feierlichkeit und Unverkennbarkeit ist der Wunsch nach einer die verschiedenen Staaten umfassenden Organisation wohl niemals ausgesprochen worden, als bei dieser Gelegenheit. Die Urheber dieses Vertrages haben sehr wohl gefühlt, dass in den Beziehungen der Staatsbürger untereinander ganz andere Moralgrundsätze zur Anwendung gebracht werden, als in den gegenseitigen Beziehungen der Staaten, und dass dieses Verhältniss sich zum Besseren ändern würde, wenn die Regierungen sich selbst und die ihrer Fürsorge anvertrauten Völker als Bestandtheile derselben Familie, also desselben, und zwar eines kräftigen und innigen Organismus ansehen würden. Da nun die Beziehungen der einzelnen Menschen untereinander und noch mehr der Glieder derselben Familie von den Grundsätzen der christ-

gegenseitige Zuneigung, von welcher sie beseelt sein sollen, zu bezeugen, sich alle nur als Mitglieder derselben christlichen Nation zu betrachten, wobei die drei verbündeten Fürsten sich selbst nur als von der Vorsehung ermächtigt erachten, drei Zweige derselben Familie zu regieren, nämlich Oesterreich, Preussen und Russland und auf diese Weise bekennen, dass die christliche Nation, welcher sie und ihre Völker angehören, in Wahrheit keinen anderen Herrscher hat, als Denjenigen, welchem allein die Macht zu eigen ist, weil in ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit enthalten sind, nämlich Gott, unseren göttlichen Herrn Jesum Christum, das Wort des Höchsten, das Wort des Lebens.«

lichen Moral beherrscht werden, so sollen diese nämlichen Grundsätze auch für das Verhältniss der Staaten zu einander massgebend sein. Hierin liegt wohl der Grundgedanke der heiligen Allianz. Ob dieser Gedanke überhaupt realisirbar sei, und ob das Mittel zu diesem Zwecke richtig gewählt war, ist hier nicht weiter zu untersuchen.

Die Schicksale der heiligen Allianz sind bekannt. Auch die Vereinbarung der zeitweisen Abhaltung von Fürstencongressen, welche gewissermassen als Organe zur Verwirklichung des Bundes dienen sollten, und von welchen vier wirklich stattfanden, hat an diesen Schicksalen nichts zu ändern vermocht. Ein zweiter analoger Versuch ist nicht mehr unternommen worden. Wohl aber hat die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Versuchen aufzuweisen, Staatengemeinschaften zum Zwecke der Erfüllung einzelner bestimmter Aufgaben zu schaffen und auf diese Weise die Staatengesellschaft auf Grundlage von Specialverträgen zunächst für einzelne Aufgaben zu organisiren, ja für solche Aufgaben selbst besondere Gemeinschaftsorgane zu errichten. In der grossen Mehrzahl der Fälle waren es dringende Bedürfnisse des in den letzten Jahrzehnten in ganz ungeahnten Dimensionen zunehmenden internationalen Verkehrs, welche diese Versuche veranlassten, doch sind auch andere Gebiete von dieser Bewegung nicht unberührt geblieben. Im Ganzen ist das Resultat dieser Versuche ein befriedigendes gewesen und wurde durch dieselben der Beweis für

die Durchführbarkeit der Organisation der staatlichen Genossenschaft für bestimmte Zwecke erbracht. Ich erinnere in dieser Hinsicht an die internationalen Post- und Telegraphenverträge, an die Vereinigungen zum Schutze des literarischen und sogenannten industriellen Eigenthums, an den Vertrag über das internationale Eisenbahnfrachtrecht, aber auch an die Genfer Convention in Betreff der im Kriege verwundeten Soldaten und an die mannigfachen, zur Durchführung der diesen Vereinigungen obliegenden Aufgaben gegründeten internationalen Aemter und sonstigen Organe. In neuester Zeit macht sich nun aber vielfach, und zwar auch in sehr massgebenden Kreisen, die Tendenz geltend, diesen Versuch der Organisation der Staatengesellschaft auf ein viel wichtigeres Gebiet auszudehnen, und so den Hauptzweck der heiligen Allianz auf einem anderen Wege zu erreichen, nämlich durch internationale Schiedsverträge zur Entscheidung von Streitigkeiten eine ständige Gerichtsbarkeit zwischen den Staaten zu organisiren. Das hiedurch gesteckte Ziel, welches sicherlich als »aufs Innigste zu wünschen« bezeichnet werden darf, rechtfertigt allein schon die Beschäftigung mit diesem Gegenstande.

Ich kann meine hierauf bezüglichen Ausführungen nicht besser einleiten, als durch die Anführung einer Stelle aus dem trefflichen Werke Adolf Trendelenburg's »Naturrecht auf dem Grunde der Ethik«, in welcher die gegenwärtig bestehenden internationalen Beziehungen mit erschreckender

Naturwahrheit charakterisirt werden. Unser Autor sagt: »Die Staatsverträge unterscheiden sich vornehmlich dadurch von den Privatverträgen, dass es keine über den Parteien stehende Macht gibt, welche die Verletzung verbietet und die Erfüllung gewährleistet. Ueber die Staaten gibt es keinen Richter und daher ist immer im Verzuge Gefahr. Der Staat, dessen Natur es ist, im Verkehr mit anderen Staaten nur an seine Macht zu denken, ist wie der natürliche Mensch, der nur sich will, selbstsüchtig, indem er die Schwächeren dienstbar macht, eifersüchtig, weil er die Machtvermehrung und Begünstigung, die ein anderer erfährt, als eigene Schwächung empfindet, undankbar, weil jeder Dank für eine Wohlthat die Erinnerung an eine frühere Abhängigkeit und insofern ein Gefühl der Demüthigung mit sich führt, je nach den Umständen gewalthätig und listig, um die Zeitläufte bestens auszubeuten. Wie sich im Naturzustande jeder fürchten müsste, seines Theils zuerst einen Vertrag zu erfüllen, weil er sich dadurch in Nachtheil setzen würde, so sind die Staaten gegeneinander auf der Hut, um sich durch einseitige Leistung des Versprochenen nicht selbst zu schaden. Die Verträge sind oft nur eine Decke, unter welcher heimlich die Selbstsucht fortspielt. Es kann geschehen, dass selbst der eine Theil, der noch äusserlich bei dem Vertrage geblieben, schon innerlich abgefallen ist und daher der andere, will er nicht der Betrogene sein, ihm zuvorkommen muss, selbst auf die Gefahr hin, dass der Schein des

Treubruches auf ihn falle. Die Treue der Verträge erscheint dann als gutmüthige Schwäche und der Treubruch zur rechten Zeit als Grundlage neuer Macht und neuen Rechtes. Ob ein Vertrag gebrochen sei und ob der gebrochene durch Zwang zu sühnen oder herzustellen, bleibt zuletzt dem Ermessen, dem Willen und dem Können des verletzten Theiles überlassen. Es regiert die Selbsthilfe, welche sonst das Gegentheil des Rechtes ist. Es ist ein Widerspruch zwischen dem Verhalten des Staates nach innen, wo seine Gesetze die Wächter des Sittlichen sind, und dem Naturzustande nach aussen, in welchem er selbst ungerecht und rechtlos wird.«

An der Richtigkeit dieser Schilderung wird kein der Verhältnisse Kundiger Zweifel hegen. Für jeden einzelnen Satz derselben bieten sich Beispiele namentlich aus der neueren und neuesten Geschichte in mehr als genügender Zahl dar. Der von Trendelenburg hervorgehobene Widerspruch zwischen dem Verhalten der Staaten nach innen und nach aussen wurde natürlich stets gefühlt, doch scheint die grosse Mehrheit darin, sowie in dem Kriege überhaupt, etwas Naturnothwendiges erblickt und sich dabei beruhigt zu haben. Gewiss ist es nun von Interesse, die Frage aufzuwerfen, wie es denn komme, dass gerade in unserer Zeit die Gefahren und Schrecken des Krieges so allgemein und lebhaft empfunden werden und der Ruf nach einer internationalen Gerichtsbarkeit so verbreitet und dringend geworden ist.

In seinem von der französischen Akademie preisgekrönten Werke: »L'arbitrage international, son passé — son présent — son avenir« hat Michel Revon, und zwar in der von der Philosophie des Krieges handelnden Einleitung, sich mit dieser Frage beschäftigt. Er sucht die Beantwortung derselben in der geschichtlichen Entwicklung, und darin ist er unzweifelhaft im Rechte. Weit weniger kann man sich mit seinen Detailausführungen einverstanden erklären, wenn er beispielsweise sagt: »Der Krieg verliert seinen Reiz in dem Masse, als seine Moralität verschwindet. Einst veredelte er die menschliche Seele, kräftigte sie durch den Muth und erhob sie durch Grossherzigkeit. Das stolze Zusammentreffen zweier kleiner wackerer Heere erweckte alle männlichen Tugenden: Leib an Leib kämpfen, das war ehrlich, und von den blitzenden Schwertern erstrahlte ein reines Licht. Aber die Formen des Krieges haben sich geändert, zu Hunderttausenden marschiren die Menschen gegen einander und tödten einander von ferne, ohne sich zu sehen. Der Austausch unsichtbarer Geschosse ist an Stelle des directen Zweikampfes getreten; die offene Waffe, die den Mann sichtbar angreift, ist durch das weittragende und in der Ferne kaum sichtbare Gewehr ersetzt worden; die Kanone nimmt, rückwärts stehend, kühl den Feind aufs Korn, der darauf nicht gefasst ist. Nun gibt es keinen Muth, keine Tugend mehr im Kriege. Mit seiner Umwandlung hat er sich selbst verdammt. Er hat in seinem sittlichen Werthe ab-

genommen in dem Masse, als er sich in materieller Grösse ausdehnte.« Gewiss hat der Krieg im Laufe der Zeiten seinen Charakter geändert und ich bin gleichfalls der Ansicht, dass die Antwort auf die oben aufgeworfene Frage in diesen Aenderungen zu suchen ist, aber für die Würdigung des Krieges vom sittlichen Standpunkte sind diese Aenderungen wohl nicht von einer irgendwie ausschlaggebenden Bedeutung. Auch heute noch sagt der General-Feldmarschall Graf Moltke in seinem berühmten Briefe an Professor Bluntschli vom 11. December 1880 von seinem Standpunkte mit vollstem Rechte: »Der ewige Friede ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner, und der Krieg ein Glied in Gottes Weltordnung. In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen, Muth und Ent-sagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Ein-setzung des Lebens. Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen.« Und in der That, ob das oft tagelang fortgesetzte Kämpfen mit der blanken Waffe, wie es der kaum irgend-welche Fortschritte zeigenden Kriegführung des Alterthums und Mittelalters eigenthümlich war, selbst von dem Standpunkte Revon's der heutigen Kampfweise gegenüber als etwas sittlich Höher-stehendes zu bezeichnen sei, das mag wohl mit Grund dahingestellt bleiben. Die gesammte Kriegs-geschichte kennt kaum etwas Entsetzlicheres, als das Hinmorden tausender und abertausender zu-sammengepferchter und fast wehrlos gewordener römischer Legionäre durch die karthagische Reiterei

in den Schlachten am trasimenischen See und bei Cannae, und grösseres Blutvergiessen, als in der Hunnenschlacht auf den catalaunischen Feldern und in der Saracepenschlacht bei Tours und Poitiers hat auch die neueste Kriegsgeschichte nicht aufzuweisen. Hier liegt die Antwort auf unsere Frage sicherlich nicht, vielmehr fordert die heutige Kriegsweise mit ihren von weit her wirkenden und überraschenden Gefahren die vom Grafen Moltke genannten Tugenden wohl in noch höherem Grade, als die vergangenen Zeiten.

Wohl aber machen sich, wie mir scheint, die eingetretenen Aenderungen nach anderen Richtungen in ganz entscheidender Weise geltend. In dieser Beziehung verdienen in erster Linie nachstehende Umstände unsere Aufmerksamkeit.

Als zugleich mit der zunehmenden Stärkung der Königsgewalt und mit der Verwendung des Schiesspulvers im Kriegswesen an die Stelle der Lehensheere, welche ihrerseits die alten Volksheere ersetzt hatten, allmählig die Berufsmeen traten, da lag darin eine Entwicklung, welche mit der Evolution der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse in jener Zeit vollkommen im Einklange stand. Es bildete sich eben ein neuer Stand, jener der Soldaten, und dieser Fortschritt auf unserem Gebiete entsprach vollständig dem allgemeinen Fortschreiten der Arbeitheilung und der Differentiation der Stände. Es waren mit dieser Bewegung auch alle jene speciellen Vortheile verbunden, welche die wachsende Arbeitheilung für das betreffende Gebiet stets zur Folge

hat und noch heute liest und hört man oft von der ausserordentlichen Kriegstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der ehemaligen Berufsheere. Etwa seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zeigt sich in dieser Differentiationsbewegung ein Stillstand, welchem bald genug eine sehr ausgesprochene rückläufige Bewegung folgt. An Stelle der Berufsheere treten wieder die Volksheere, wobei jedoch die grösste Aufmerksamkeit und die eingehendste Fürsorge darauf verwendet wird, für Officiere und Unterofficiere die berufsmässige Organisation zu erhalten. Die Ursache dieser eigenthümlichen, mit der anderweitigen gesellschaftlichen Entwicklung, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete, im Gegensatze stehenden Bewegung lag bekanntlich in der durch die Erfahrungen der napoleonischen Kriege eingetretenen Nothwendigkeit der Vergrösserung der Heere. Der zwingenden Rücksichtnahme des Staates auf seine eigene Sicherheit mussten alle anderen Erwägungen weichen und die eingetretene Zwangslage erwies sich, namentlich in Folge der gegenseitigen Eifersucht, als so mächtig, dass sie in der Mehrzahl der continentalen Staaten die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht herbeiführte. Dieses demokratischen Charakter an sich tragende Institut hat aber zur nothwendigen Folge, dass die Gefahren des Krieges, welche in früheren Jahrhunderten in erster Linie von dem verhältnissmässig kleinen Berufsheere getragen wurden, nunmehr auf alle und namentlich auch auf die wirtschaftlich günstiger situirten Classen der Bevölkerung ausgedehnt

werden und demzufolge die Kriegsgefahr in viel weiteren Kreisen und weit lebhafter empfunden wird, als dies früher der Fall war. Dazu kommt, dass die Mobilisirung und der Ausmarsch eines Berufsheeres, und zwar in umso höherem Grade, wenn dasselbe nur aus Berufssoldaten besteht, was namentlich in früheren Jahrhunderten der Fall war, desto weniger Störungen im wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Leben verursacht, während die Mobilisirung eines aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgegangenen Volksheeres selbstverständlich alle Kreise ohne Ausnahme in härtester Weise trifft und einen förmlichen Umsturz aller Verhältnisse hervorzurufen geeignet ist, wobei es sogar zweifelhaft werden kann, ob die zurückbleibenden Arbeitskräfte ausreichen, um den privat- und volkwirthschaftlichen Exigenzen, welche gerade zur Zeit einer Mobilisirung besonders ausgedehnt und dringend werden, nach allen Richtungen hin gerecht zu werden. Zur Verschärfung der Empfindung der Kriegsgefahr trägt aber auch noch der Umstand bei, dass während in früheren Zeiten zwischen der Kriegserklärung und dem wirklichen Beginn der kriegerischen Action in der Regel ein längerer Zeitraum verfloss und die Kriegführung selbst namentlich während des Winters längere Unterbrechungen erlitt, jetzt Mobilisirung, Kriegserklärung und die den Krieg entscheidenden Schläge mit solcher Beschleunigung aufeinander folgen, dass der furchtbare Ernst der Kriegsgefahr jedem Staatsbürger in vollster Unmittelbarkeit sich darstellt.

Zu den Consequenzen der allgemeinen Wehrpflicht gehört aber auch die, durch die mit derselben verbundene enorme Vergrößerung der Heeresmassen bedingte Vermehrung der Kosten der Kriegsrüstung, mit welcher sich die Folgen der überraschenden und sich fast überstürzenden technischen Fortschritte im Kriegswesen überhaupt und im Waffenwesen insbesondere zu einem Resultate verbinden, welches geeignet erscheint, die finanzielle Leistungsfähigkeit auch der reichsten Staaten weit hinter sich zu lassen.

Es hiesse wohl Eulen nach Athen tragen, wollte ich das allgemeine Urtheil über die ins Ungemessene sich steigernden Auslagen für Kriegsrüstungen und den Eindruck dieser Erscheinung auf die öffentliche Meinung hier des Näheren erörtern. Ich kann mich in dieser Hinsicht mit der Berufung auf ein Zeugniß von allerautoritativster Seite begnügen. Die berühmte Friedenskundgebung Kaiser Nikolaus II. vom 12./24. August 1898 sagt in dieser Beziehung: »Die in aufsteigender Richtung sich bewegenden finanziellen Lasten treffen die öffentliche Wohlfahrt an ihrer Wurzel, so wie die intellectuellen und physischen Kräfte der Völker. Arbeit und Capital sind zum überwiegenden Theile ihrer natürlichen Bestimmung entfremdet und werden in unproductiver Weise aufgezehrt. Hunderte von Millionen werden zur Anschaffung von schrecklichen Zerstörungswerkzeugen verwendet, welche, heute als das letzte Wort der Wissenschaft betrachtet, morgen in Folge irgend einer neuen Ent-

deckung auf diesem Gebiete all ihren Werth verlieren. Nationale Cultur, wirthschaftlicher Fortschritt, Erzeugung des Wohlstandes erscheinen gelähmt oder in ihrer Entwicklung behindert.« Es ist gewiss nicht leicht möglich, prägnantere Worte zu finden. Wohl wäre es von nicht geringem Interesse, von ganz objectiven Gesichtspunkten ausgehend, den Einfluss zu untersuchen und festzustellen, welchen die Aenderungen des Heerwesens und die Steigerung der Kriegsrüstung auf die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse ausgeübt haben, und ich bin überzeugt, dass man auf diesem Wege zu manchen neuen Resultaten gelangen würde, aber eine solche Untersuchung liegt nicht im Bereiche der Grenzen der gegenwärtigen Erörterung. Hier genügt die Constatirung der ganz unzweifelhaften Thatsache, dass auch die Steigerung der Kriegsrüstungen und ihrer Kosten zur lebhafteren Empfindung der Kriegsgefahr in weiten Kreisen erheblich beigetragen hat. Zieht man nun noch in Betracht, dass für den Fall einer Mobilisirung und Kriegführung der erforderliche Kostenaufwand nothwendigerweise zu einer bisher ganz unerhörten Höhe sich steigern muss, über dessen Bestreitung im Vorhinein kaum irgend ein Plan sich aufstellen lässt, dass hiedurch für den unterliegenden Theil schon wegen der Verpflichtung zum Ersatze der Kriegskosten die Gefahr sich ins Unermessliche, häufig geradezu bis zur Bedrohung der staatlichen Existenz steigern muss, dass endlich die unausgesetzten Erfindungen neuer und die Verbesserungen

bestehender Waffen jedem Einzelnen die Vergrößerung der Kriegsgefahr fortwährend vor Augen führen, so wird zugestanden werden müssen, dass es in unserer Zeit nicht an Ursachen fehlt, um die Gefahren des Krieges sowohl den Staatsbürgern, als den Regierungen stets gegenwärtig zu halten.

In den dargestellten Verhältnissen findet die früher aufgeworfene Frage ihre natürliche und ungezwungene Lösung, ohne dass es nöthig wäre, über die Werthung des Krieges in alter und neuer Zeit immerhin sehr bestreitbare und in ihren Resultaten schwankende Unterscheidungen aufzustellen. Diese Verhältnisse sind ja auch sonst nicht ohne sichtbaren Erfolg geblieben. Gewiss wird man dem Grafen Moltke zustimmen dürfen, wenn er in einem an Herrn Gubarew gerichteten Briefe vom 4. Februar 1881 schreibt: »Die Zeit der Cabinetskriege gehört der Vergangenheit an, und es gibt heute schwerlich einen Staatslenker, welcher die schwerwiegende Verantwortung auf sich nimmt, ohne Noth das Schwert zu ziehen. Möchten nur überall die Regierungen stark genug sein, um zum Krieg drängende Leidenschaften der Völker zu beherrschen.« Ja, es werden überhaupt die Geschichtsschreiber der Zukunft nicht in Abrede stellen können, dass das XIX. Jahrhundert, verglichen mit seinen Vorgängern, ein verhältnissmässig friedliches gewesen sei und sich namentlich durch aussergewöhnlich lange, ziemlich allgemeine Friedenszeiten vortheilhaft ausgezeichnet habe. Trotzalledem ist aber der Weg zum allgemeinen Frieden gewiss noch ein recht weiter.

SEMINÁRII

Stálovéd.



KNIHOVNA

oddělení

Ich habe bereits an einer früheren Stelle Gelegenheit gehabt, auf den individualistischen Charakter des Völkerrechts hinzuweisen. Vom Standpunkte dieses letzteren betrachtet, stehen die staatlichen Gemeinschaften als ganz selbstständige, gleichberechtigte Individuen einander gegenüber: sie erscheinen nicht als Glieder eines sie in ihrer Gesamtheit umfassenden gemeinsamen Organismus, sie anerkennen namentlich keinen irdischen Richter über ihre Handlungen und sie entscheiden ihre Streitigkeiten durch Gewalt. Man muss auf sehr entlegene Zeitperioden zurückgreifen, um auf anderen Rechtsgebieten Analogien für solche Rechtszustände zu finden. Viele Aehnlichkeiten mit dem dargestellten dürfte aber in den vorstaatlichen Perioden der Völker das Verhältniss der Gentes, der Sippschaften zu einander dargeboten haben.

In einem in der Wiener juristischen Gesellschaft im Jahre 1898 unter dem Titel: »Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht« gehaltenen Vortrage hat Professor Otto v. Zallinger auf Grund der neuesten Forschungen die altgermanischen Rechtsverhältnisse in klarster und concisester Weise dargestellt. Er berichtet dort unter Anderem: »Was . . . die Schuldverhältnisse betrifft, so ergibt sich, dass nach germanischem Recht ein Schuldvertrag jederzeit ein rechtliches Verhältniss zwischen den betreffenden Personen begründete, aber nach dem Zeugnis der Quellen doch nur eine Art *naturalis obligatio*, ein rechtliches ‚Sollen‘, ein Leisten und Be-

kommen sollen, aber kein ‚Müssen‘. Der Schuldvertrag hatte im altdeutschen Recht an sich nicht die Kraft, eine klagbare Forderung, eine rechtlich erzwingbare Verpflichtung hervorzubringen. Als das Mittel, um dem Gläubiger eine Garantie für die Erfüllung der Schuld, eine Sicherstellung zu verschaffen, erscheinen ursprünglich nur die Haftungsverhältnisse, welche aber ihrer Natur nach eben entweder in den Bereich der personen- oder sachenrechtlichen Gewaltverhältnisse fallen.« Und an anderer Stelle bemerkt er unter Hinweis darauf, dass das Schuldverhältniss an sich, der Anspruch und die Verpflichtung aus demselben, ihrer Natur nach einer zuständigen, sichtbaren Erscheinung überhaupt nicht fähig und sohin eben auch nicht verfolgbar, und ferner, dass dieser äusseren Erscheinung überhaupt nur die Gewaltverhältnisse über Personen und Sachen fähig waren: »Ein solches (scil. Gewaltverhältniss) musste darum auch mit dem Schuldverhältniss in Verbindung gebracht werden, wenn der Anspruch des Gläubigers eine wirksame äussere ‚Deckung‘ erlangen sollte. Es musste ein ‚Haftungsverhältniss‘ geschaffen werden, indem der Gläubiger durch den Schuldner die rechtsförmliche Gewalt über eine Person oder über eine Sache . . . und zwar principiell mit der Determination beziehungsweise Beschränkung durch das Auslösungsgebinge übertragen erhielt.« Ist es, wenn man diese Sätze liest, nicht gerade so, als sollte die Frage der Verbindlichkeit obligatorischer Verhältnisse im Völkerrechte charakterisirt werden?

Auch da ist ja eine Verpflichtung eigentlich nur insoweit realisierbar, als für dieselbe durch Einräumung von Gewaltverhältnissen über Personen oder Sachen thatsächliche Sicherheit bestellt wurde.

Beim Bestande solcher Analogien und da derzeit allgemein die Frage der Begründung einer internationalen Gerichtsbarkeit ventilirt wird, ist es gewiss von Interesse, auch einen Blick auf die seinerzeitige Entstehung der staatlichen Gerichtsbarkeit zu werfen. Otto v. Zallinger sagt hierüber: »Die älteste staatliche Rechtspflege war bekanntlich lediglich Strafrechtspflege, und diese trägt in der früheren Zeit, wie nicht minder bekannt, im Wesentlichen eigentlich nur einen subsidiären Charakter. Der Staat bot dem Verletzten seine Hilfe zur Erlangung einer Genugthuung zwar in allen Fällen an, aber regelmässig stellte er ihm auch die Selbsthilfe frei. Rechtlich und thatsächlich war noch lange in geschichtlicher Zeit bei allen Privatverbrechen, d. h. in allen Fällen, wo nicht die Volksgemeinschaft selbst sich durch eine That betroffen fühlte, der nächste und gewöhnliche Weg der Rechtsverfolgung: die Selbsthilfe durch Fehde. Diese Subsidiarität der gerichtlichen Hilfe, die primäre Geltung des Racherechtes, speciell in der Form des Fehderechtes, stammt nun... gewiss nicht schon aus der Rechtsordnung der Vorzeit, d. h. aus der Ordnung des Strafrechtes in den Sippschaften. Zwischen Mitgliedern einer Sippschaft war unzweifelhaft von jeher die Fehde schlechthin ausgeschlossen. Das hat ja auch in geschichtlicher

Zeit noch so gegolten. In der Fehde standen sich immer nur Parteien aus verschiedenen Sippschaften oder vielmehr zwei Sippschaften in ihrer Gesamtheit gegenüber. Denn alle Blutsfreunde waren ja ursprünglich einander zum Beistand in der Fehde verpflichtet. Die Fehde war Krieg, und zwar stets Geschlechterkrieg. Innerhalb eines Geschlechtes aber durfte kein Krieg entstehen, zwischen Sippenossen keine Feindschaft walten. Die Sippe war begrifflich Friedensgemeinschaft.« . . . »Der inneren Rechtsordnung, dem Strafrecht der Sippschaften, gehörte das Institut der Fehde also sicherlich noch nicht an. Die Fehde war in der Sippschaftsepoche nur Mittel der Rechtsverfolgung zwischen den einzelnen Sippschaften, als unabhängigen Gemeinwesen, für welche kein gemeinsames Gericht bestand. Wenn einer Sippschaft oder einem Einzelnen von Seite einer anderen Sippe eine Verletzung widerfahren war und keine gütliche Beilegung der Sache zu Stande kam, so blieb eben, wie heute noch im gleichen Fall zwischen selbstständigen Staaten, zur Streitaustragung kein anderer Weg als der Krieg. Die Fehde war also ursprünglich nur ein Institut des Völkerrechtes, ein Mittel der internationalen Rechtshilfe. Erst in den staatlichen Gemeinwesen ist sie zu einem Bestandtheile der inneren Rechtsordnung erhoben, als ein Mittel der Rechtsverfolgung auch zwischen Friedens- und Rechtsgenossen anerkannt worden. Der Staat hat den Brauch der Sippschaften, ihre Streitig-

keiten im Wege der Fehde zu ordnen, zunächst nicht beseitigen können, sondern in seine Rechtsordnung aufgenommen, ein entsprechendes Recht der Sippen anerkannt.« In so beschränkter Weise und bedroht von dem Misstrauen und Widerwillen, welchen es hervorrufen musste, dass bei der Anrufung der neuen Gerichte der Einzelne stets einer Versammlung von Urtheilern gegenüberstand, »die jedenfalls nicht mehr durchaus seine Blutsfreunde, sondern wenigstens zum Theil ihm Fremde oder sogar Freunde seines Gegners waren,« entwickelte sich die staatliche Gerichtsbarkeit, und zwar zunächst nur in der Gestalt, »dass die Entscheidung in der Sache keinesfalls ins Ermessen des Gerichtes gelegt, diesem vielmehr lediglich eine nach gemeinsam anerkannten, unantastbaren Regeln erfolgende vermittelnde Function zugewiesen wurde, den Parteien aber eine an die alte Unabhängigkeit der Sippschaften gemahnende Selbstständigkeit gewahrt blieb«. Damit stand es vollkommen in Uebereinstimmung, dass die Unterwerfung der Parteien unter den Spruch, die Rechtsweisung des Gerichtes, erst durch einen besonderen Vertrag begründet werden musste. »Weigerte sich ein Theil, die Uebernahme oder Annahme des urtheilmässigen Beweises, oder der Beklagte, die eventuelle urtheilmässige Befriedigung des Klägers zu geloben, so hatte das Gericht keine Macht, seinen Willen dem Widerstrebenden aufzuzwingen, dem Kläger mit Gewalt sein Recht zu verschaffen. Es blieb nur das Eine übrig, den Rechtsweigerer aus der Rechts-

gemeinschaft auszustossen. Das Gericht erscheint in diesem Process also im Grunde nur als eine Instanz für vertragsmässige Erledigung von Streit-sachen.«

Die Erinnerung an solche Rechtszustände ist geeignet, den an heutige staatliche Rechtssicherheit gewöhnten Staatsbürger seltsam anzumuthen. Wir vergessen eben allzuleicht, dass unsere derzeitigen Rechtszustände das Resultat jahrhundertelanger historischer Entwicklungen sind, und dass den besten Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage nach Gestaltungen der Zukunft noch immer die Erfahrungen der Vergangenheit gewähren. Welche durch Jahrhunderte fortgesetzte Anstrengungen der höchsten Gewalten, welche erbitterte Kämpfe hat es gekostet, bis man von den geschilderten Rechtszuständen zu dem allgemeinen ewigen Landfrieden des Jahres 1495 gelangte, in welchem alle Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Fehde aufgehoben und aller fernere Gebrauch des Faustrechtes als Landfriedensbruch erklärt wurde, und bezüglich dessen Johann Joachim Müller in seinem Reichstagstheatrum berichtet, dass »der Kaiser (Maximilian I.) selbst zwei Tage, von Morgens acht bis Abends zu derselben Stunde, darüber gesessen und darunter nur seine Mahlzeit genommen« habe. Und auch damit hörte die thatsächliche Uebung des Fehderechtes noch lange nicht auf; die Selbstbiographie des Götz von Berlichingen zeigt, wie namentlich die Ritterschaft sich gar nicht an den Gedanken des Aufhörens dieses Rechtes gewöhnen konnte, und sehr

ausgedehnte und gefährliche Fehden, so beispielsweise zwischen dem Herzog Ulrich von Württemberg und der Stadt Reutlingen, dann zwischen Franz von Sickingen und dem Erzbischof von Trier, haben lange nach dem ewigen Landfrieden stattgefunden. Hat doch selbst die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V., die berühmte Carolina, vom Jahre 1532, welche dem allgemeinen Landfrieden um so viele Jahre nachfolgte, noch nicht gewagt, alle Consequenzen aus dem letzteren zu ziehen und hat im Art. 129 nur die ohne rechtmässige Ursache begonnene Fehde für peinlich strafbar erklärt.

Auf einem speciellen Gebiete können wir übrigens eine der geschilderten ganz analoge, gewissermassen einen Theil derselben bildende Entwicklung mit eigenen Augen verfolgen, nämlich auf dem Gebiete des Zweikampfes. In Betreff der Verletzungen der Ehre liegt die staatliche Gerichtsbarkeit seit Jahrhunderten im Streite mit der von den hervorragenden Gesellschaftskreisen anerkannten, ja zur ausreichenden Wahrung der persönlichen Ehre geradezu als unentbehrlich erachteten Berechtigung des Beleidigten zur Selbsthilfe durch den nach feststehenden Regeln vor sich gehenden Kampf mit tödtlichen Waffen, und es lässt sich nicht behaupten, dass, etwa mit Ausnahme Englands, in diesem Streite die staatliche Gerichtsbarkeit bereits den Sieg errungen habe oder auch nur nahe an diesem Ziele stehe. Anderseits ist aber der Zweikampf selbst in seiner jetzigen Gestalt geradezu zum Rechtsinstitute geworden. Die Voraussetzungen des-

selben, die vorbereitenden Schritte und der Kampf selbst sind durch zahlreiche, sehr eingehende, gewohnheitsrechtlich feststehende Normen geregelt, welche letzteren schon oft den Gegenstand wissenschaftlicher Darstellung gebildet haben und als »Duellcodex« zusammengestellt wurden. Der Zweikampf und die Einleitungen zu demselben tragen in vielen Beziehungen den Charakter von Solennitätsacten an sich, bei denen die Mitwirkung dritter Personen, welche die Functionen von Parteivertretern und Solennitätszeugen in eigenthümlicher Weise in sich vereinigen, unbedingt vorgeschrieben ist; beim Zweikampf sind nur gewisse Waffen zulässig, während andere von demselben ausgeschlossen sind; die Schwere seiner Bedingungen wird nach der Qualität der vorausgegangenen Beleidigung abgestuft. Im Ganzen ist das Institut des Duells durch strenge Formalvorschriften beherrscht, welche in erster Linie den Zweck verfolgen, dasselbe von anderen Kämpfen mit tödtlichen Waffen zu unterscheiden und als eine besondere gesellschaftliche Einrichtung zur Wahrung der persönlichen Ehre erscheinen zu lassen. Dieser Charakter wird dadurch noch verstärkt, dass vielfach, namentlich in militärischen Kreisen, die Frage der Statthaftigkeit eines Zweikampfes mit der vorhergehenden Erörterung der betreffenden Angelegenheit in einem Ehrenrathe in Verbindung gebracht wird, und auch sonst, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, es als im Wirkungskreise der Duellzeugen liegend angesehen wird, bei ihren dem Zweikampfe vorhergehenden Verhand-

lungen auch den Ehrenpunkt in Betracht zu ziehen und in gewissem Sinne gleich einem Ehrengerichte die Frage zu besprechen, ob ausreichende Veranlassung zum Zweikampfe vorliege, und ob derselbe nicht in beiderseits für ehrenhaft zu erachtender Weise vermieden werden könne.

Ueberblickt man nun den Gang der angeführten mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden, offenbare Analogien darbietenden, nur auf viel engeren Gebieten sich vollziehenden Entwicklungen und erwägt man andererseits die vielfach ganz ausserordentliche Wichtigkeit und Schwierigkeit der zwischen den einzelnen Staaten entstehenden Streitfragen, berücksichtigt man endlich die weitgehende Eifersucht und Suszeptibilität der Staaten, sowohl in Fragen der Macht, als des internationalen Ehrenpunktes, so kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, dass das vorgesteckte Ziel allgemeiner Abrüstung und des ewigen Friedens keinesfalls, wie von so zahlreichen aufrichtigen Friedensfreunden gehofft wird, mit einem Male und für alle Zeiten erreicht werden könne. Das würde selbst für den Fall gelten, als diesem Ziele von sämtlichen Regierungen und Parlamenten ausnahmslos das allergrösste und aufrichtigste Wohlwollen entgegengebracht werden würde, denn das Endresultat einer langen und wechselvollen historischen Entwicklung, welches von einer durch zahlreiche bittere Erfahrungen und mannigfache andere Voraussetzungen bedingten tiefgehenden allgemeinen Aenderung menschlicher Denk- und Vorstellungsweise abhängig

ist, kann nicht vorzeitig durch einen, wenn auch von tiefster Ueberzeugung und bestem Willen beherrschten plötzlichen Beschluss auch der mächtigsten Regierungen und der einflussreichsten Versammlungen erreicht werden, weil, so lange die historischen Voraussetzungen eines solchen Beschlusses nicht vorhanden sind, derselbe auch keine dauernde Wirksamkeit haben kann, ja sogar zu befürchten wäre, dass derselbe den Anlass zu einer Reactionsbewegung gebe und auf diese Weise die Entwicklung im Ganzen verlangsame. Mit vollem Rechte hat Professor Felix Stoerk in einem kürzlich in der deutschen Juristen-Zeitung (III. Jahrgang, Nr. 24) veröffentlichten Aufsätze bemerkt, dass der moderne Staat weit entfernt sei von den ceremoniellen Schrullen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, dass er traitabler geworden sei und sich gern und ohne Schwierigkeiten den Satzungen und Vorschriften unterwerfe, welche durch die in unseren Tagen in so grosser Zahl entstandenen internationalen Verwaltungsvereine für die verschiedenen Zwecke des grossen Weltverkehrs aufgestellt und von Zeit zu Zeit neu geordnet werden. Gewiss können wir in dieser, sowie in zahlreichen analogen Erscheinungen Anzeichen einer beginnenden Organisationsbildung erblicken. Mit ebenso viel Grund weist aber derselbe Autor darauf hin, dass die Organisation der Staatengesellschaft noch eine durchaus primitive, erst in der Bildung begriffene sei, und dass man diesem erst allmählig und mühsam sich bildenden genossenschaftlichen Verbands vorerst mit Aussicht auf Er-

folg nur kleinere Gemeinschaftsaufgaben zur Lösung übertragen könne. »Der Verband würde zweifellos sofort sich wieder lockern, und Erreichtes wäre wieder in Frage gestellt, sobald diesem in den Anfangsstadien seines rechtlichen Zusammenschlusses befindlichen jungen Verbands Aufgaben zugemuthet würden, welche ausserhalb der Interessengemeinschaft aller Theile liegen. Der sicherste Weg, um an menschlichen Institutionen zu verzweifeln, liegt im Ueberschätzen ihrer Leistungskraft.«

So begründet aber auch dieser Standpunkt ist und so beherzigenswerth und unbedingt zu befolgen die von Professor Stoerk daran geknüpfte Warnung ist, so kann man sich bei Beobachtung der Erscheinungen unserer Zeit doch der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die im Kriegswesen eingetretenen Aenderungen und das dadurch hervorgerufene Bewusstsein einer ausserordentlichen Vergrösserung der Gefahren des Krieges auf die erwähnte Entwicklung nicht ohne Einfluss geblieben sind, und dass in der That Anzeichen vorhanden sind, welche zu dem Schlusse berechtigen, dass vielleicht, wenn auch erst in langer Zeit und mit ganz allmählichem Fortschritte, das ersehnte Ziel der Friedensfreunde erreicht werden dürfte.

Zwei Richtungen sind es vorzugsweise, in welchen in unserer Zeit Anzeichen einer etwas beschleunigteren Entwicklung im friedlichen Sinne zu gewahren sind, nämlich einerseits in der Richtung auf eine Beschränkung der Mittel der Kriegführung, andererseits in der Richtung auf Schaffung von

Organisationen zur Ausgleichung internationaler Streitigkeiten auf friedlichem Wege.

In der ersteren Richtung enthält schon das Kriegsrecht früherer Zeiten manche Bestimmungen, welche der neueren Entwicklung als Anknüpfungspunkte dienen konnten, so beispielsweise die Ausschliessung des Gebrauches von Gift oder vergifteter Waffen, sowie gewisser Gattungen von Schiessmaterial, namentlich der Kettenkugeln, ferner das Verbot der Verbreitung ansteckender Krankheiten im feindlichen Lager, sowie die Abschaffung des Beuterechts im Landkriege. In unserer Zeit sind es — abgesehen von den mannigfachen hieher gehörigen Bestrebungen und Arbeiten einzelner Gelehrter, sowie internationaler Vereinigungen — hauptsächlich drei wirklich abgeschlossene, für zahlreiche Staaten rechtsverbindliche internationale Codificationen, welche für die oben ausgesprochene Ansicht als Belege namhaft gemacht werden können, nämlich:

1. die Festsetzungen des Pariser Congresses von 1856, wodurch das Beuterecht auch im Seekriege wenigstens beschränkt, das bis dahin schutzlose Privatgut auf Schiffen in gewissen Grenzen geschützt und die Kaperei abgeschafft wurde;

2. die Petersburger Convention von 1868, welche die Anwendung von Sprenggeschossen kleinen Calibers untersagte, und

3. die Genfer Convention von 1864, zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten im Felde.

Das wichtigste hieher gehörige Anzeichen aber gehört der allerjüngsten Vergangenheit an, nämlich das bereits früher erwähnte Rundschreiben des russischen Ministers des Aeussern, Grafen Murawjew, vom 12./24. August 1898. Während bisher seitens der officiellen Kreise stets nur einzelne qualitative Beschränkungen der Mittel der Kriegführung discutirt wurden, wird jetzt zuerst eine quantitative Beschränkung dieser Mittel, also eine theilweise Abrüstung oder doch die einverständliche Unterlassung einer noch weitergehenden Vermehrung der Rüstungen, zur Discussion gestellt.

Sicherlich ist nun nicht in Abrede zu stellen, dass die Erzielung eines positiven Resultates auf diesem Gebiete bei den gegenwärtigen internationalen Verhältnissen äusserst zweifelhaft und zum Mindesten mit den allergrössten praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. Von vorneherein wird man der Ansicht beipflichten müssen, zu welcher Professor Stoerk in seinem früher citirten Aufsätze gelangt, wenn er sagt: »Die Staaten-genossenschaft ist selbst im Falle der Geneigtheit ihrer Theile zur zeitweiligen Herabsetzung ihrer Heeresmassen noch nicht fest genug organisirt, um Einrichtungen zur Controle und Erhaltung einer solchen proportionellen Reduction der Kriegsmittel sicherzustellen, ohne schwere Eingriffe zu thun in die Souveränität und freie Bewegung der Staatsglieder.« Alle diese Schwierigkeiten aber und selbst das sehr leicht mögliche völlige Scheitern des russischen Vorschlages können die Bedeutung der

Thatsache nicht abschwächen, dass die Regierung eines der mächtigsten, vielleicht des allermächtigsten Staates diesen Vorschlag überhaupt gemacht und bei diesem Anlasse den Satz ausgesprochen hat, dass der bewaffnete Friede unserer Zeit zu einer erdrückenden Last werde, welche die Völker immer schwerer zu ertragen vermögen. Von allermassgebendster Seite wurde eine Discussion des Problems für nothwendig, ein Resultat derselben für möglich erklärt; eine solche Thatsache kann nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Gewiss wird von irgend welchen Massregeln zur Controle der tatsächlichen Durchführung einer quantitativen Beschränkung der Kriegsmittel absolut nicht die Rede sein können, aber so wünschenswerth der Bestand einer solchen Controle vielleicht auch wäre, davon allein hängt die Möglichkeit eines Resultates nicht ab. Auch bezüglich der bisher bereits erfolgten internationalen Vereinbarungen von qualitativen Beschränkungen der Kriegsmittel wurden Controlmassregeln nicht verabredet und doch sind Verletzungen dieser Vereinbarungen bisher kaum vorgekommen. Hier entsteht eben Recht der Staaten-genossenschaft, wirkliches internationales Recht, und an dieses fühlen sich die Glieder der Genossenschaft gebunden. Einzelne Fälle etwaiger Rechtsverletzungen ändern nichts an dem Gesamtergebnisse. Von diesem Standpunkte aus könnte also trotz aller entgegenstehenden, sicherlich nicht zu unterschätzenden und im Vorhinein gar nicht zu übersehenden grossen Schwierigkeiten zunächst nicht

sofort die absolute Unmöglichkeit eines Erfolges behauptet werden. Gewiss ist derzeit noch nicht abzusehen, welche Staaten allenfalls geneigt sein könnten, an einer Vereinbarung betreffend irgend welche quantitative Beschränkungen ihrer Kriegsmittel theilzunehmen, und ebenso welche Kriegsmittel und nach welcher Richtung den Gegenstand solcher Beschränkungen bilden könnten. Andererseits ist auch nicht zu bezweifeln, dass gerade in letzterer Hinsicht in den betreffenden Vereinbarungen die allergrösste Klarheit und Deutlichkeit herrschen müsste, wenn nicht von vorneherein begründeter Anlass zu Misstrauen und Beschwerden gegeben werden und damit jeder Erfolg in Frage gestellt, ja in sein Gegentheil verkehrt werden soll. Es lässt sich übrigens nicht behaupten, dass eine solche Vereinbarung sich nothwendigerweise auf die Gesammtheit der Kriegsmittel der theilnehmenden Staaten erstrecken müsse; es liesse sich beispielsweise der Fall denken, dass die europäischen Continentalmächte, oder selbst nur die grossen europäischen Monarchien, sich über gewisse Beschränkungen ihrer Landstreitkräfte einigen würden, während die noch viel schwierigere Frage einer Beschränkung der Seestreitkräfte vorerst ausser Betracht bliebe, zumal die continentalen Mächte mit Rücksicht auf die neueste Gestaltung der politischen Verhältnisse ein sehr dringendes Interesse daran haben könnten, einen Theil der durch Verminderung ihrer Landstreitkräfte zu erzielenden Ersparnisse zur Vermehrung ihrer bisher

in zweiter Reihe gestandenen Flotten zu verwenden.

Auch in der zweiten Richtung kann auf zahlreiche Vorkommnisse aus der Geschichte des Völkerrechts verwiesen werden, um das Vorhandensein des Bestrebens zur Ausgleichung internationaler Streitigkeiten auf friedlichem Wege darzutun, doch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Entwicklung in dieser letzteren Richtung bisher noch weniger auf positive Resultate hinzuweisen in der Lage ist, als dies in der früher erwähnten Richtung der Fall war.

Zwar ist es zweifellos richtig, dass die Geschichte eine überaus grosse Anzahl angenommener Vermittlungen und abgeschlossener Schiedsverträge aufzuzählen in der Lage ist und dass darunter auch sehr wichtige Fälle vorkommen, wie beispielsweise der schiedsrichterlich entschiedene Streit über die sogenannten Alabama Claims, welche unter anderen Umständen sehr leicht zu grossen Kriegen hätten führen können; aber es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich in allen diesen Fällen stets um einzelne, bereits gegebene, nach ihrer Wichtigkeit und Tragweite, namentlich im Hinblick auf die sonst drohende Kriegsgefahr, genau zu beurtheilende Streitigkeiten gehandelt hat, und dass daher aus solchen, wenn auch noch so zahlreichen einzelnen Vorkommnissen und den bei diesen Anlässen unter genauer Erwägung aller Vortheile und Nachtheile gefassten Beschlüssen kaum irgend ein berechtigter Schluss auf das

Wachsen der allgemeinen Friedensliebe der Staaten gezogen werden könnte. In neuerer Zeit finden sich wohl auch bereits für gewisse Gebiete ständige internationale schiedsgerichtliche Organisationen, namentlich in Handels- und Schiffahrts-, sowie in Consularverträgen, dann in den verschiedenen Verträgen über den Weltpostverein, wo zur Entscheidung über alle zwischen den Unionsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten betreffend die Auslegung des Bundesvertrages und die Haftung der Postverwaltungen für in Verlust gerathene Sendungen ein Schiedsgericht unter gleichzeitiger Vereinbarung der Normen für dessen Constituirung berufen wird, und auch in den Conventionen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr, wo dem in Bern errichteten Centralamte gleichfalls eine gewisse, wenn auch vielfach beschränkte und nicht zu einer definitiven Entscheidung des Streitfalles, sondern nur zu einer Art von Sicherstellung des Berechtigten führende schiedsrichterliche Gewalt eingeräumt wird. Aber auch hierin kann ein sehr weittragender Fortschritt nicht erblickt werden, da die Rechts- und Verkehrsgebiete, um welche es sich hier handelt, derartige sind, dass wohl von vorneherein feststeht, es werde wegen der auf diesen Gebieten entstehenden Streitigkeiten kein Staat jemals zu einem Kriege sich entschliessen. Weitergehende Versuche der Schaffung einer ständigen internationalen schiedsgerichtlichen Organisation haben aber bisher nur zu geringen praktischen Erfolgen geführt. In dieser Hinsicht möchte ich an einige

Beispiele aus der jüngsten Zeit erinnern, in welchen, trotzdem die betreffenden Versuche unter vergleichsweise günstigen Verhältnissen unternommen wurden, dennoch ein befriedigendes Resultat nicht erzielt worden ist.

In seiner Botschaft vom 4. December 1882 that der Präsident der Vereinigten Staaten den nach den neuesten transatlantischen Erfahrungen freilich etwas seltsam klingenden Ausspruch, dass die Zeiten nicht mehr ferne seien, wo alle Conflicte zwischen Nationen ohne Hilfe der Waffen durch einen Schiedsspruch entschieden werden würden. In Folge dessen und nach darüber zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz gepflogenen vorbereitenden Verhandlungen legte der schweizerische Bundesrath im Jahre 1883 den Entwurf zu einem Vertrage vor, wonach sich die beiden Staaten verpflichten sollten, alle zwischen ihnen entstehenden Anstände (*difficultés*) einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Trotzdem nach ihren geographischen Verhältnissen und nach der Art ihrer gegenseitigen Beziehungen einem solchen Vertrage zwischen den beiden genannten Staaten wohl kaum unübersteigliche Schwierigkeiten entgegenstehen dürften, sind die Verhandlungen dennoch ins Stocken gerathen und ist es meines Wissens nicht zu einem Abschlusse gekommen.

Viel merkwürdiger und für unsere Frage interessanter ist der von den Vertretern der amerikanischen Republiken am 18. April 1890 in Washington beschlossene Schiedsgerichtsvertrag.

Im Artikel I wird feierlich ausgesprochen, dass die vertragschliessenden Theile den Schiedsspruch als einen Grundsatz des amerikanischen internationalen Rechtes zum Zwecke der Entscheidung aller Streitigkeiten, welche zwischen zwei oder mehreren von ihnen entstehen sollten, annehmen. In den Artikeln II und III wird nun mit der den Urkunden des anglo-amerikanischen Rechtsgebietes eigenthümlichen Casuistik aufs genaueste festgesetzt, dass die Entscheidung durch ein Schiedsgericht für alle nur denkbaren internationalen Streitigkeiten obligatorisch sei, mit einziger Ausnahme der im Artikel IV bezeichneten Fälle. Dieser letztere Artikel aber sagt: Von den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen einzig nur jene Streitfälle ausgenommen sein, welche nach dem Urtheile eines der an dem Streite betheiligten Staaten seine Unabhängigkeit in Gefahr bringen könnten. In diesen Fällen und für einen solchen Staat soll die Entscheidung durch ein Schiedsgericht nur facultativ sein; für den anderen Theil jedoch bleibt sie obligatorisch, falls sie begehrt wird.

Ueber den wahren Werth solcher Vertragsbestimmungen kann wohl kaum ein Zweifel bestehen. Vom Standpunkte der Friedensfreunde müsste meines Erachtens sogar die Frage aufgeworfen werden, ob es im Interesse der ungestörten Entwicklung des Friedensgedankens nicht wünschenswerther wäre, wenn dergleichen verfrühte Verträge, aus denen das Selbstbekenntniss ihrer Unwirksamkeit und Erfolglosigkeit so deutlich zu ent-

nehmen ist, überhaupt nicht zu Stande kämen. Mittel und Erfolg stehen in solchen Fällen in so grellem Contrast zu einander, dass durch dieses nach aussen so klar hervortretende Missverhältniss die Friedensidee selbst geschädigt werden kann. In der That hat auch bisher der erwähnte Vertrag noch keineswegs die Wirkung gehabt, dass die mittel- und südamerikanischen Republiken ihre nur allzu häufigen Kämpfe eingestellt hätten. Ueberstürzung ist eben nicht das richtige Mittel zur Förderung historischer Entwicklungen, und selbst in Amerika, wo doch die politischen Verhältnisse, namentlich die Abgeschlossenheit von den brennenden Rivalitäten der europäischen Grossstaaten und das unbestreitbare Uebergewicht der Vereinigten Staaten, die Entstehung eines Staatenbundes mit einer dauernden Friedensorganisation einigermaßen begünstigen würden, scheint die richtige Zeit hiefür noch nicht gekommen zu sein.

Die erste Stelle unter den erwähnten Versuchen gebührt aber ohne Zweifel dem am 11. Jänner 1897 zu Washington von den Bevollmächtigten Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten unterzeichneten Schiedsgerichtsvertrage, wengleich es in Folge der ablehnenden Haltung des nordamerikanischen Senates den Anschein hat, als ob derselbe überhaupt nicht in Wirksamkeit treten sollte. Diesem Vertrage können nämlich einerseits grosse Vorsicht und Ueberlegung und anderseits geistvolle Conception nicht abgesprochen werden. Derselbe

unterscheidet zwischen Geld- und Territorialansprüchen. Die ersteren überweist er zu definitiver Austragung einem aus beiderseits gewählten Juristen und einem Obmanne bestehenden Schiedsgerichte von drei Mitgliedern, welches über Beträge bis zu hunderttausend Pfund Sterling durch Stimmenmehrheit, über höhere Beträge hingegen stimmeneinhellig endgiltig entscheidet. Ist im letzteren Falle die Entscheidung nicht mit Stimmeneinhelligkeit zu Stande gekommen, so findet Berufung an ein analog zusammengesetztes, jedoch aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgerichts-Collegium statt, welches letztere auch über die bezeichneten höheren Beträge mit Stimmenmehrheit endgiltig entscheidet. Eine völlig verschiedene Behandlung sollen dagegen Territorialstreitigkeiten erfahren. Dieselben gelangen vor ein aus sechs Mitgliedern bestehendes Collegium, von welchen jeder der beiden Staaten je drei aus seinen hohen Richtern ernennt. Dieses Collegium ist berechtigt, den Streitfall mit einer Mehrheit von fünf Stimmen gegen eine endgiltig zu entscheiden. Eine mit geringerer Mehrheit getroffene Entscheidung ist nur dann rechtsverbindlich, wenn keiner der beiden Theile innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Verkündigung der Entscheidung gegen dieselbe Protest erhebt. In keinem Falle aber soll ein Theil gegen den anderen feindselige Massregeln ergreifen, bevor nicht ein oder beide Theile die Vermittlung eines oder mehrerer unbetheiligter Staaten angerufen haben.

Mit diesem letzteren Gedanken ist der genannte Vertrag auf einen Weg zurückgekehrt, auf welchem in absehbarer Zukunft vielleicht ein weiterer merklicher Fortschritt zu erzielen wäre und den bereits im Jahre 1856 die auf dem Pariser Congresse versammelten Diplomaten angedeutet haben. Dort wurde nachstehender Wunsch formulirt: »Messieurs les plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer, au nom de leurs gouvernements, le vœu, que les États entre lesquels s'élèverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie.«¹⁾ Hier hört man die Sprache vorsichtiger, welt- und geschichtskundiger Männer. Es ist sehr bezeichnend, dass auch das kürzlich erlassene Rundschreiben des russischen Ministers des Aeussern Grafen Murawjew, vom 30. December 1898, in welchem Vorschläge in Betreff des Programmes der durch das früher erwähnte Rundschreiben vom 12. August 1898 in Aussicht genommenen internationalen Friedensconferenz gemacht werden, auf diesen Weg zurückkommt, indem es unter Anderem auch als eventuelles Verhandlungsthema bezeichnet:

¹⁾ Die Herren Bevollmächtigten nehmen keinen Anstand, Namens ihrer Regierungen den Wunsch zum Ausdrucke zu bringen, dass die Staaten, zwischen welchen eine ernste Meinungsverschiedenheit entstehen sollte, bevor sie die Entscheidung der Waffen anrufen, insoweit es die Umstände gestatten, die guten Dienste einer befreundeten Macht in Anspruch nehmen.

»die principielle Annahme der Verwendung von guten Diensten zum Zwecke der Vermittlung, sowie eines facultativen Schiedsgerichtes in den hierfür geeigneten Fällen, um bewaffneten Conflicten unter den Nationen vorzubeugen; eine Verständigung über die Art ihrer Verwendung und die Feststellung einer gleichförmigen Praxis für ihre Anwendung«.

In der That, wenn in absehbarer Zeit überhaupt etwas zu erreichen ist, so ist es vielleicht auf diesem Wege möglich. Ausserordentliches wäre schon gewonnen, wenn erzielt werden könnte, dass ein ernster Streitfall vor dem Ausbruch des Krieges von den Streittheilen unter Intervention eines am Streite nicht beteiligten Staates oder eines anderen unparteiischen Organes eingehend erörtert würde. Graf Moltke hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Zeit der Cabinetskriege der Vergangenheit angehört. Ohne eine starke, zum Kriege drängende Volksbewegung wird heutzutage kaum mehr ein Staatslenker es wagen, den letzten entscheidenden Schritt zu thun, wobei es ja immerhin vorkommen mag, dass er selbst ernstlich bestrebt ist, die seinem Vorhaben günstige Volksstimmung hervorzurufen. Gerade darin läge aber ein grosser Gewinn, wenn durch die einzuleitenden Verhandlungen, und zwar sowohl durch den Zeitverlauf an sich, als auch dadurch, dass die Ansicht unparteiischer massgebender Personen über den Streitfall ausgesprochen und bekannt würde, den von der Kriegsliebe bewegten Völkern Zeit und Stoff zur Ueberlegung gewährt würde. Einerseits würde bei

den kriegslustigen Volkskreisen eine gewisse Ernüchterung eintreten und die Nothwendigkeit sich geltend machen, die Gefühlsausbrüche wenigstens zum Theil durch Verstandesargumente zu ersetzen; andererseits wäre den minder kriegerischen und wohl auch minder beweglichen Volkskreisen auf diese Weise Gelegenheit geboten, sich zu sammeln und doch auch zu Worte zu kommen. Vor Allem wäre aber auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen, die Streitsache selbst zwischen den beteiligten Staaten zu einer vollständigen und thunlichst objectiven Besprechung zu bringen, denselben Gelegenheit zu geben, auch die Ansichten unbetheiligter Personen über ihren Conflict zu hören, ferner den stets sehr gefährlichen und für die Kriegsfrage oft genug entscheidenden Ehrenpunkt zu erörtern, und so schliesslich die Streittheile in die Lage zu versetzen, unbeirrt von störenden Neben-erwägungen, die Vor- und Nachtheile einer kriegerischen Entscheidung oder einer friedlichen Beilegung des Streitfalles und die vorhandenen Wege für die Herbeiführung dieser letzteren ruhig zu erwägen. Namentlich die Erörterung des Ehrenpunktes, der auf unserem Gebiete ebenso wichtig und schwierig ist, als er in den mittelalterlichen Fehden war und beim Zweikampfe heute noch ist, wird durch die Intervention eines oder mehrerer unbetheiligter Dritter erst ermöglicht, was schon aus dem Wesen der äusseren Ehre, welche doch in der Hauptsache auf dem Urtheile der Anderen über unseren Werth beruht, sich klar ergibt.

Am ehesten dürften solche Erfolge bei dem gegenwärtigen Stande der internationalen Beziehungen durch eine mehr oder weniger stricte Verpflichtung zur Anrufung der guten Dienste oder der Vermittlung eines oder mehrerer unbetheiligter dritter Staaten zu erreichen sein, woraus sich dann, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, wenn nöthig, die Vereinbarung einer schiedsrichterlichen Austragung ergeben könnte. Die Constituirung eines ständigen, wenn auch nur facultativen Schiedsgerichtes dürfte sich aber wohl noch als verfrüht herausstellen, weil, wenn auch die Schaffung eines solchen ständigen Organes unter Umständen von Nutzen sein könnte, es kaum möglich sein würde, Personen zu finden, welchen die Staaten das erforderliche Mass von Unparteilichkeit für einen solchen Beruf zutrauen würden, und weil ein mächtiger Staat noch immer eher sich entschliessen wird, dem Ausspruch eines anderen Staates oder des Hauptes desselben, also eines Ebenbürtigen sich zu fügen, als eines noch so angesehenen und gelehrten Privatmannes.

Ohnehin wird übrigens auch in der früher angedeuteten Richtung ein wirklicher und dauernder Erfolg voraussichtlich nicht sofort und mit einem Male zu erreichen sein, weil Staaten unmittelbar vor dem befürchteten Ausbruch eines Krieges stets und gewiss nicht ohne Grund Bedenken in der Hinsicht hegen werden, in Folge der eingeleiteten Verhandlungen ihre Kriegsvorbereitungen zu unterbrechen oder auch nur zu verlangsamen — zumal,

wenn ihnen keine vollkommene Garantie dafür geboten wird, dass auch der Gegner dasselbe thue — und doch mit Rücksicht auf den enormen Kostenaufwand, den die Erhaltung eines vollständig mobilisirten Heeres heutzutage verursacht, nicht daran zu denken ist, dass die gegnerischen Staaten diese Last durch längere Zeit tragen könnten, ohne wirklich loszuschlagen. Aus diesen Erwägungen stammt wohl auch der beschränkende Beisatz in der oben citirten Pariser Wunschformel.

Von der Besprechung der immerhin sehr zweifelhaften und eine irgendwie zuverlässige Prognose gewiss nicht gestattenden Chancen des momentanen Stadiums der Friedensbewegung möchte ich nunmehr mich noch der vom Standpunkte der historischen Entwicklung weit wichtigeren Frage zuwenden, welches denn eigentlich der Inhalt dieser höchst merkwürdigen Bewegung sei und wie sie sich, wenn auch möglicherweise in sehr langen Zeiträumen, weiter entwickeln werde.

Meines Erachtens dürfte die Entwicklung eine den Tendenzen der Friedensfreunde im Ganzen entsprechende sein, denn, wie mir scheint, lässt sich der Inhalt der sich vor unseren Augen vollziehenden Entwicklung dahin zusammenfassen, dass der Krieg, gerade so wie es bezüglich der Fehde im späteren Mittelalter der Fall war und bezüglich des Zweikampfes heute der Fall ist, zum Rechtsinstitut wird. In dieser Entwicklung aber liegt, gerade so wie bei der Fehde und beim Zweikampf, der Keim zum Untergang des auf der Entscheidung

durch die Gewalt, und nur auf dieser, beruhenden Institutes.

Einzelne auf den Krieg bezügliche Rechtssätze haben schon im Alterthum und dem früheren Mittelalter ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden. Die Bildung eines wirklichen Kriegsrechts aber beginnt erst mit der Consolidirung der Staatsgewalt und der Entstehung der stehenden Heere, also etwa seit dem Ende des XV. Jahrhunderts. Mit Recht sagt Professor Dr. C. Lueder, wohl einer der bedeutendsten Gegner der Idee des ewigen Friedens, im Holtzendorff'schen Handbuch des Völkerrechts: »Der grosse principielle Unterschied zwischen der modernen und der früheren Zeit besteht . . . darin, dass die erstere anstatt blosser einzelner nicht auf principieller Rechtsanerkennung beruhender Ansätze und Bildungen ein wirkliches, auf dieser Rechtsanerkennung ruhendes und auch im Einzelnen von den civilisirten Völkern anerkanntes Kriegsrecht besitzt. . . . Dieses Kriegsrecht ist auch jetzt noch vielfach unvollkommen und lückenhaft in materieller wie formeller Beziehung und wird nicht selten übertreten. Aber es besteht, und damit ist der tief durchgreifende principielle Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und jedem früheren Zeitalter gegeben. Und schon jetzt wird das Kriegsrecht, in Folge besserer Erkenntniss, Civilisation und Humanität von Grundsätzen geleitet, welche sich wesentlich von den früheren unterscheiden, ja vielfach das Gegentheil von dem setzen, was früher galt.«

In unserem Jahrhundert hat die Entstehung und Ausgestaltung allgemein anerkannter Sätze des Kriegsrechts eine verhältnissmässig bedeutende Beschleunigung erfahren. Von den gewöhnlichen Entstehungsformen des Völkerrechts, dem Einzelvertrage und der Gewohnheit ist man, wie die früher angeführten Beispiele zeigen, zur internationalen Codification gewisser Gebiete des Kriegsrechts gelangt, und die wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Felde der Rechtswissenschaft, so namentlich die in der Form von Gesetzbüchern veröffentlichten Werke von Bluntschli und D. Dudley Field, zeigen die Möglichkeit einer noch viel weiter reichenden praktischen Verfolgung dieses Weges. Wie die allerneuesten Vorkommnisse darthun, begegnet diese Bewegung auch bei keinem Staate einer principiellen Ablehnung; wenn auch theilweise den betreffenden Bestrebungen nicht gerade mit Begeisterung entgegenkommend, verweigern die Regierungen keineswegs ihre Theilnahme an hierauf bezüglichen Berathungen, und ist für die Intensität der Bewegung höchst charakteristisch, dass keine Regierung wagen würde, offen zu erklären, sie sei eine Gegnerin der auf Humanisirung und Codification des Kriegsrechts gerichteten Bestrebungen.

Um diese auffallende Bewegung zu erklären, hat man sich auf eine im Laufe der Geschichte eingetretene principielle Aenderung im Wesen des Krieges berufen. Früher sei der Krieg Vernichtungskrieg gewesen; es konnte dem Feinde so viel Schaden, als möglich war und dem Gegner beliebte, zugefügt

werden. Jetzt sei es dagegen ein allgemein anerkannter Satz, dass dem Feinde nur so viel Schaden zugefügt werden darf, als der Zweck des Krieges und die militärische Nothwendigkeit verlangen. Durch diese Antithese wird im Wesen eigentlich nichts anderes ausgesagt, als was oben bereits behauptet wurde, dass nämlich auch in den Krieg allmählig Rechtssätze eindringen und denselben beschränken. Aber die Argumentation aus einer im Laufe der historischen Entwicklung eingetretenen Aenderung des Kriegszweckes hat etwas Künstliches und Gezwungenes. Der allererste und nächste Kriegszweck war ja doch zu allen Zeiten die möglichst vollständige und nachhaltige Besiegung des Gegners, und darin hat sich gewiss auch in der neuesten Zeit nichts geändert. Was aber den entfernteren Kriegszweck, also dasjenige, was durch die Besiegung des Feindes schliesslich erzielt werden soll, anbelangt, so steht derselbe vor Beginn des Krieges häufig genug gar nicht genau fest und ändert sich ausserdem fast regelmässig im Laufe des Krieges und durch die Ereignisse desselben so sehr, dass daraus sich kaum irgend eine Folgerung von vorneherein ziehen lässt. So dürften beispielsweise die Vereinigten Staaten vor dem Beginne des letzten Krieges mit Spanien kaum die Eroberung der philippinischen Inseln bezweckt haben, wozu der Verlauf der kriegerischen Ereignisse sie führte.

Manche militärische Schriftsteller, wie beispielsweise General J. v. Hartmann und Oberst Rüstow, haben wohl die Gefahr gefühlt, die

dem Gewaltinstitute des Krieges durch das Eindringen rechtlicher Beschränkungen droht; sie nehmen daher vielfach den Standpunkt ein, dass die Natur des Krieges und die keine anderen Rücksichten als die Erreichung des Kriegszieles kennenden militärischen Verhältnisse und Ansprüche keine Rechtsschranken ertragen und an kein Gesetz gebunden sein können. Höchstens könne von einem Kriegsbrauche, von einer guten Sitte der Heere und Heerführer die Rede sein. Aber ganz abgesehen davon, dass hierin zunächst ein Streit um Worte liegt, da ein allgemein anerkannter und als Recht geübter Brauch eben Gewohnheitsrecht ist, und dass die Behauptung eines blossen Kriegsgebrauches internationalen Völkerverträgen gegenüber gewiss nicht haltbar ist, unterliegt es keinem Zweifel, dass die angeführte Anschauung von dem Gange der Ereignisse desavouirt wird. Dass Capitulationen nicht gebrochen, dass Kriegsgefangene nicht gemartert oder getödtet, dass ausdauernde Vertheidiger einer Festung nicht hingerichtet werden dürfen, das sind heutzutage nicht mehr zufällige Gebräuche, sondern feststehende Rechtssätze, trotzdem noch vor einigen Jahrhunderten das Entgegengesetzte etwas ganz gewöhnliches war. Und auch mit der Garantie für die Einhaltung dieser und zahlreicher ähnlicher Rechtssätze ist es gar nicht so schlimm bestellt, denn in den ersten Stadien eines Krieges, bevor noch entscheidende Schläge erfolgt sind, wird kein Theil solche Rechtssätze verletzen, um nicht die öffentliche Meinung gegen

sich aufzubringen, und ebenso wird aus demselben Grunde der erfolgreiche Theil auch späterhin sich verhalten, zumal er hoffen darf, auch ohne solche Mittel den Sieg davon zu tragen. Der unterliegende Theil aber wird sich wohl hüten, derartige Rechtsverletzungen zu begehen, weil sie für den endgiltigen Ausgang des Krieges doch nicht von entscheidender Bedeutung sind, und weil er bei seiner ungünstigen Lage sich den furchtbarsten Repressalien auf anderen Gebieten aussetzen und schliesslich noch von der öffentlichen Meinung als mit Recht unterliegend angesehen werden würde.

Noch viel interessanter wird die Erscheinung des Eindringens von Rechtssätzen in das Kriegswesen, wenn man sie in Parallele setzt mit den analogen Vorgängen bei den früher erwähnten Gewaltinstituten der Fehde und des Zweikampfes. Das Fehderecht ist erloschen; schon lange im Kampfe mit der wachsenden Macht der Landesherren und den Bedürfnissen des zunehmenden, Frieden und Recht heischenden Verkehrs unterlag es endgiltig den Aenderungen im Heereswesen durch Entstehung der stehenden Armeen und namentlich durch Verwendung des Schiesspulvers, wie der durch diese Aenderungen bedingten grossen Steigerung der Kosten für die Unterhaltung einer wirksamen bewaffneten Macht. Den Zeitpunkt seines Todeskampfes bezeichnen als Marksteine die Verkündigung des ewigen Landfriedens und die gleich-

zeitige Errichtung des Reichskammergerichtes als eines obersten Tribunales in Sachen des Landfriedensbruches. Noch nicht erloschen ist das Institut des Zweikampfes, es beherrscht noch grosse und mächtige Gesellschaftskreise, aber der Gang seiner Entwicklung zeigt dennoch bereits unverkennbare Zeichen des allmäligen Absterbens. Wie das Fehdewesen unterliegt es dem unaufhaltsamen Vordringen der dasselbe regelnden Rechtssätze. In seinem Inhalte nimmt das Element der Gewalt immer mehr ab, jenes des Rechts dagegen in demselben Verhältnisse zu; das in vergangenen Zeiten so häufige Rencontre (Begegnungszweikampf, duellum subitaneum) ist verschwunden, es gibt nur mehr Zweikämpfe auf Grund vorhergehender förmlicher Vereinbarungen; in den einleitenden Verhandlungen wird, und zwar mit Billigung der höchsten Autoritäten, auf thunlichste Vermeidung des wirklichen Zweikampfes und auf friedliche Ausgleichung des Streitfalles hingewirkt; die zulässigen Duellwaffen sind auf wenige beschränkt; die Bedingungen werden der Schwere des Falles angepasst und nach Möglichkeit ermässigt; das Duell ist überhaupt viel unblutiger geworden, ein tödtlicher Ausgang gehört zu den Seltenheiten und erweckt stets lebhaftere Recriminationen gegen das Institut selbst. Ja, in dem verkehrsreichsten Staate des Continents, in England, ist das ganze Institut bereits so gut wie erloschen. Unter diesen Umständen kann der Abschluss der Entwicklung auch auf diesem Gebiete wohl kaum zweifelhaft sein.



wenn sich auch über die Zeit, welche eine solche Entwicklung in Anspruch nimmt, begreiflicher-weise nichts vorhersagen lässt.

Versucht man nun Vergleiche zu ziehen zwischen den beiden zuletzt erwähnten Gewaltinstituten und dem Kriege, namentlich in Betreff der Punkte, an welchen ein Eindringen von Rechtsätzen zu beobachten ist, und der Richtung, in welcher dies geschieht, so stösst man auf merkwürdige, theilweise überraschende Analogien.

Diese Wahrnehmung trifft schon für das Stadium der Eröffnung der Feindseligkeiten zu. Dem Zweikampfe geht bekanntlich eine förmliche Herausforderung vorher. Für das Fehdewesen wurde die Nothwendigkeit einer vorherigen Absage, der sogenannten Diffidatio, gleichfalls anerkannt. Schon der Reichsabschied von Nürnberg vom Jahre 1187 sagt: »Wir setzen auch und bestimmen durch dieses Edict, dass wer einem Anderen Schaden zuzufügen oder ihn zu verletzen beabsichtigt, ihm mindestens drei Tage vorher durch eine sichere Botschaft absagen soll.« Und dieser Vorschrift wurde auch allseits nachgekommen. Ein solcher Fehdebrief lautete etwa, wie nachstehendes aus dem Jahre 1430 stammende Beispiel zeigt: »Wisset Burgermeister und Rath der Stadt Speier, dass ich Winrich von Fischnich Euer Feind seyn will wegen der Ansprach, die ich an Euch zu machen han — und fiel da Unrath vor, wie sich das machen möcht: so will ich dess meine Ehre gegen Euch und die Euren bewahrt han durch diesen meinen offenen

besiegelten Brief u. s. w.« Auch beim Kriege wurde an der Nothwendigkeit einer feierlichen, an den Gegner gerichteten Kriegserklärung seit dem Alterthum bis etwa ins XVIII. Jahrhundert strenge festgehalten; erst die neueste Zeit ist in dieser Beziehung formloser geworden und ersetzt vielfach die förmliche Kriegserklärung an den Gegner, die aber auch noch häufig genug vorkommt, durch anderweitige öffentliche Erklärungen, wie Noten, Manifeste, Proclamationen u. dgl. in Verbindung mit der Abberufung der diplomatischen Vertreter. Diese Aenderung in der Form erklärt sich daraus, dass bei der heutigen Gestaltung des Nachrichtendienstes das Geheimbleiben von Kriegsvorbereitungen eines Staates zur Unmöglichkeit geworden und daher an unerwartete Ueberfälle und Raubzüge bei der Kriegseröffnung kaum mehr zu denken ist. Dennoch wird an dem Erfordernisse irgend welcher Publication, schon wegen Klarstellung der Verhältnisse gegenüber den Neutralen, auch heute noch ganz allgemein festgehalten und Ausserachtlassungen in dieser Beziehung begegnen allgemeiner Missbilligung.

Hier ist ferner zu gedenken der mannigfachen und vielfach erfolgreichen Bestrebungen zur Einführung von Beschränkungen der Gewaltanwendung bei allen den genannten Instituten. Für das Duell bedarf es nach dem früher Gesagten in dieser Hinsicht keiner weiteren Ausführung; es wird ja geradezu als Pflicht der Zeugen erachtet, in dieser Richtung thätig zu sein. Dagegen ist an einige

Daten aus der Geschichte des Fehdewesens zu erinuern. Weitgehende Beschränkungen der Fehden wurden von der kirchlichen Gesetzgebung aufgestellt und sind von da in die Landfriedenssatzungen übergegangen. So namentlich die bekannte zeitliche Beschränkung der Fehden, das Gebot des Gottesfriedens, wonach während aller heiligen Zeiten des Kirchenjahres, sowie an mehreren Tagen in jeder Woche, in der Regel vom Donnerstag bis einschliesslich zum Sonntag, unbedingte Waffenruhe herrschen und jede Fehdehandlung verboten sein sollte. Ferner die unbedingte Befriedung gewisser Personen und Orte, wie Professor Otto v. Zallinger zusammenfassend berichtet: »Die wehrlosen Leute, Geistliche, Frauen, Bauern, Kaufleute sollten durch die Fehden der Ritterschaft nicht zu leiden haben. Die Ruhe der geweihten Stätten, Kirchen und Kirchhöfe, die Ruhe des Dorfes innerhalb der Gemarkung und der Friede der öffentlichen Strassen sollten durch keine Fehde gestört werden dürfen.« Mit Nachdruck wird in manchen Landfrieden die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Hauses betont und, was für uns von besonderem Interesse ist, in etwas späteren Landfrieden mehrfach ausgesprochen, dass überhaupt nur solche Fehdehandlungen gestattet seien, welche unmittelbar gegen die Person, gegen Leib und Leben des Gegners, nicht aber gegen sein Vermögen gerichtet sind. Zallinger citirt zwei derartige Bestimmungen aus dem Ende des XII. Jahrhunderts: »Si quis habet inimicum, persequatur eum in campo, absque dampno rerum

suarum,« und ferner: »Quicumque habet manifestum inimicum, eum . . . in persona et non in rebus ledere potest.«¹⁾)

Die Analogien solcher Erscheinungen mit demjenigen, was wir in der Entwicklung des Kriegrechts in unserer Zeit zu beobachten Gelegenheit haben, liegen auf der Hand. Von zeitlichen Beschränkungen des Krieges zwar war bisher noch nicht die Rede, denn die in vergangenen Jahrhunderten üblich gewesenen Unterbrechungen der Kriegführung zur Winterszeit gehören sicherlich nicht hierher. Dafür kommen aber Befriedungen von Sachen und Personen — das Völkerrecht spricht in solchen Fällen von Neutralisirung — in unserer Zeit häufig genug vor. Es werden ganze Staaten neutralisirt, wie beispielsweise die Schweiz, Belgien, Luxemburg, aber auch einzelne Bezirke und Localitäten, wie die savoyischen Bezirke Chablais und Faucigny und der Suezcanal. Dasselbe gilt seit der Genfer Convention von den Militärspitälern und Ambulanzen, sowie von dem Material derselben. Durch die letztgenannte Convention wurden auch weitgehende Befriedungen von Personen vereinbart, so namentlich für das Personal der Spitäler und Ambulanzen, für Feldgeistliche, welche ihrem Amte obliegen, für Landesbewohner, welche Verwundeten zu Hilfe kommen. Am weitesten,

¹⁾ Wenn Jemand einen Feind hat, so verfolge er ihn im Felde, ohne dessen Sachen zu schädigen. — Wer einen offenbaren Feind hat, kann ihn in der Person, nicht aber in den Sachen schädigen.

viel weiter als es im Fehderechte je der Fall war, ist aber das moderne Völkerrecht in der Zurückdrängung des ehemals ganz unbeschränkten Beuterechts gelangt. Zur Charakterisirung der Rechtsauffassung unserer Zeit auf diesem Gebiete genügt die Anführung der betreffenden Stelle aus der Proclamation Kaiser Wilhelm I. vom 11. August 1870, wo es heisst: »Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Personen und ihre Güter zu geniessen, so lange sie nicht selbst durch feindselige Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren.« Selbst im Seekriegsrechte sind in dieser Frage, namentlich durch den Pariser Vertrag vom Jahre 1856, bekanntlich sehr weitgehende Fortschritte erzielt worden, wiewohl dort die Entwicklung hinter der im Landkriege weit zurückgeblieben ist.

Eine ganz eigenthümliche Analogie mit entsprechenden Erscheinungen im Duell- und Fehdewesen zeigen endlich die früher erwähnten Vorkommnisse der allerletzten Zeit. Allgemein bekannt und einer näheren Darstellung nicht bedürftig ist die vor unseren Augen fortschreitende, auf die Verhütung von Zweikämpfen gerichtete Bewegung. Den Duellzeugen liegt jederzeit die Pflicht ob, auf eine gütliche Ausgleichung des entstandenen Streites hinzuwirken, und die Ehrengerichte werden immer mehr in derselben Richtung thätig. Sehr interessant ist auch die entsprechende Entwicklung

im Fehdewesen, die dadurch charakterisirt wird, dass in der zweiten Hälfte des Mittelalters, namentlich seit dem berühmten Landfriedensgesetz Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1235, das Recht zur Fehde, welches bis dahin ganz unbeschränkt war, nur mehr für den Fall anerkannt wurde, als durch den Richter keine Hilfe zu erlangen war, dass also das Recht zur Fehde von der vorherigen erfolglosen Anrufung der richterlichen Gewalt abhängig gemacht wurde. Bestrebungen ähnlicher Art zeigt die gegenwärtige Entwicklung des Völkerrechts und als das zunächst anzustrebende Ziel erscheint seit dem früher erwähnten hierauf bezüglichen Beschlusse der Pariser Friedensunterhändler vom Jahre 1856 in der sich stets verstärkenden Schiedsgerichtsbewegung bis zu dem neuesten Vorschlage eines Friedenscongresses immer deutlicher der Grundsatz, es möge zum Mindesten bewirkt werden, dass kein Krieg beginne, ohne dass demselben gütliche Verhandlungen der Streittheile unter Mitwirkung unbetheiligter Dritter zur Verhütung desselben vorhergehen. Ob unser Zeitalter reif genug ist, um auch nur dieses Ziel bereits jetzt zu erreichen, muss freilich dahingestellt bleiben.

Aus den hervorgehobenen Erscheinungen und namentlich aus ihrem Parallelismus dürfte die Richtung der Entwicklung auf unserem Gebiete wohl mit ausreichender Klarheit zu erkennen sein. Wohl aber wäre es weit gefehlt, wollte man aus solchen Analogien, und mögen sie noch so schlagend und für die allgemeine Richtung der

Entwicklung noch so bezeichnend sein, irgend welche Schlüsse auf die einzelnen Stadien dieser Entwicklung und namentlich auf die Ereignisse der nächsten Zukunft ziehen. Es ist ganz richtig — und auch das erinnert an die Zeiten vor dem Untergange des Fehdewesens — auch wir befinden uns in einer Periode ausserordentlicher Zunahme des Verkehrs und zugleich radicaler Aenderungen im Heeres- und Flottenwesen, die für die einzelnen Staaten bereits jetzt mit fast unerschwinglichen Ausgaben verbunden sind, und insoferne könnte man wohl die Ansicht gewinnen, dass diese Verhältnisse ähnlich auf den Krieg wirken könnten, wie seinerzeit auf das Fehdewesen. Aber dieser Schluss dürfte bei näherer Erwägung doch als ein voreiliger sich herausstellen, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil am Ende des XV. Jahrhunderts die staatliche Organisation doch bereits viel besser und vielseitiger ausgebildet und viel kräftiger war, als die internationale Staatenorganisation unserer Tage.

Freilich, der Bestand einer solchen Organisation lässt sich nach den Fortschritten und der Ausbildung des internationalen Rechtes in unseren Tagen nicht mehr in Frage stellen. Ganz abgesehen vom Kriege beweisen die täglichen Vorkommnisse des internationalen Privat- und Strafrechtes, sowie des internationalen Verkehrs die Existenz und das Fortschreiten einer solchen Organisation. Vielleicht der schlagendste Beweis für ihren Bestand liegt aber darin, dass nicht alle Staaten und Völker ihr angehören. Man vergleiche

beispielsweise nur die Art der Kriegführung eines europäischen Staates mit einem anderen solchen Staate und mit einer mehr oder weniger civilisirten aussereuropäischen Völkerschaft. Von der Beobachtung irgend welcher, wenn auch im Völkerrechte sonst ganz allgemein anerkannter Beschränkungen ist in den Fällen der letzteren Art kaum die Rede; die Verwendung völkerrechtlich verbotener Kriegsmittel ist gar nicht selten und wird als fast selbstverständlich angesehen; man fühlt sich beinahe in die Zeiten vor der Entstehung des Völkerrechts zurückversetzt. Aber noch mehr, es hat auch schon eine förmliche Aufnahme in die Völkerrechtsgenossenschaft der Staaten stattgefunden. In dem bereits oft angeführten, für die Weiterbildung des internationalen Rechts so wichtigen Pariser Friedensvertrage vom Jahre 1856 wurde im Art. 7 ausdrücklich gesagt, dass die vertragschliessenden Mächte »déclarent la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européens«. ¹⁾ In dieser feierlichen Weise wurde die Türkei in die europäische Staatengemeinschaft aufgenommen, welcher sie bis dahin nicht angehört hatte.

Wenn aber auch für unsere Tage die Existenz einer Organisation der Gesellschaft der civilisirten Staaten nicht mehr bezweifelt werden kann, so ist doch diese Schöpfung noch zu jung und un-

¹⁾ »... die hohe Pforte als zur Theilnahme an den Vortheilen des öffentlichen Rechtes und der europäischen Staatengemeinschaft zugelassen erklären.«

gebildet, der dadurch geschaffene Zusammenhang noch viel zu wenig consistent, als dass dieser Organisation bereits jetzt die Zukunftsaufgabe der Herstellung und Garantie des ewigen Friedens aufgelastet werden könnte. Durch eine derart unerfüllbare Kraftprobe würde die Entwicklung nicht beschleunigt, sondern durch die unvermeidlichen Rückschläge erheblich verzögert werden. In dieser Hinsicht ist also die Vermeidung jeder Ueberstürzung dringend geboten. Ja, es bieten die Vorkommnisse der letzten Zeit sogar Anhaltspunkte für die Vermuthung, dass vor Erreichung des erstrebten Zieles, und zwar gleichfalls in Analogie mit den dem Untergange des Fehdewesens vorhergegangenen Erscheinungen, noch eine andere Evolution stattfinden werde, an deren Beginn wir zu stehen scheinen.

Als nämlich gegen den Ausgang des Mittelalters, und zwar insbesondere im XIV. Jahrhundert, einerseits Handel und Verkehr immer mehr zunahmen und die häufigen Fehden sich als eine überaus schwerwiegende Störung und Gefährdung dieser Entwicklung fühlbar machten, anderseits die beginnende Umgestaltung des Kriegswesens die Kosten desselben sofort erheblich steigerte, da entstanden, durch die Sachlage und das Bedürfniss hervorgerufen, die grossen Bünde der Städte und der Ritter. Die Gemeinschaft bot grössere Sicherheit gegen die Gefahren und erleichterte die Last der Ausgaben. Bei näherer Beobachtung gewinnt es den Anschein, als ob jene Rechtssubjecte, welche auch gegenwärtig noch den Krieg als das Mittel zur Entscheidung

ihrer Streitigkeiten anerkennen, nämlich die Staaten, heutzutage von analogen Tendenzen geleitet würden. Das System des sogenannten europäischen Gleichgewichtes, welches durch so lange Zeit die internationalen Beziehungen der Staaten beherrschte, hat tiefgreifende Aenderungen erfahren. Die ganze Grundlage der internationalen Beziehungen ist eine weit ausgedehntere geworden und die Entstehung aussereuropäischer Grossmächte, namentlich der Vereinigten Staaten und Japans, allein war schon geeignet, das ganze hergebrachte diplomatische System in seinen Grundfesten zu erschüttern. Dazu gesellt sich nun die stets zunehmende Bedeutung der aussereuropäischen Gebiete und Beziehungen betreffenden Fragen in der Politik der europäischen Staaten. Vor der überwältigenden Wichtigkeit und Tragweite dieser Fragen dürften in nicht allzuferner Frist auch die heikelsten Fragen des europäischen Continents, mit Einschluss Elsass-Lothringens und der Balkanstaaten, einigermassen zurücktreten. Dabei ist der Aufschwung des Verkehrs ein kolossaler, alle Voraussicht übersteigender, die Consequenzen eines grossen Krieges für die Verkehrsinteressen einfach unübersehbar und der Ausblick auf die Lasten und Gefahren eines Zukunftskrieges erschreckender denn je. Und in der That ist in Folge dieser Verhältnisse die gesammte internationale Politik von Bestrebungen nach Bünden und dauernden Allianzen beherrscht, wie niemals zuvor. Die Grossmächte des europäischen Continents haben sich in Dreibund und Zweibund gruppirt, England

strebt nach innigerer Verbindung mit seinen Colonien, die panamerikanische Bewegung bezweckt die Herstellung eines Bundes sämtlicher amerikanischer Staaten. In neuester Zeit macht sich sogar der Gedanke einer ständigen Verbindung aller angelsächsischen Völker geltend, und dieser Gedanke war stark genug, die seit jeher bestehende Eifersucht zwischen England und den Vereinigten Staaten fast völlig zu beseitigen. Wenn man aber diese Verhältnisse ins Auge fasst und namentlich der vor unseren Augen sich vollziehenden gründlichen Aenderung der amerikanischen äusseren Politik von der bisherigen Passivität zur Aggression gedenkt, eine Aenderung, welche durch den Reichthum der Vereinigten Staaten an für Europa wichtigen Naturproducten — ich erinnere nur an den fast ein natürliches Monopol bildenden Reichthum von Kupfer — noch viel bedeutungsvoller wird, so wird man wohl auch den von dem Minister des Aeussern Grafen Goluchowski, am 20. November 1897, im Delegationsausschusse ausgesprochenen Gedanken einer bevorstehenden Einigung der Staaten des europäischen Continents auf handelspolitischem Gebiete trotz aller bestehenden Differenzen nicht lange mehr als eine Utopie erklären können.

So kann es kommen und wird es wohl auch geschehen, dass zunächst nicht eine einzige, sondern mehrere verschiedene Staatengenossenschaften sich bilden — entsprechend den völlig verschiedenen Interessen, von welchen diese Staatengruppen derzeit beherrscht sind — und dass auf diese Weise das

Ziel der Friedensfreunde vorerst nur sehr theilweise erreicht wird. Innerhalb einer solchen Staatengenossenschaft nämlich und während des Bestandes derselben wird zwar die Entscheidung von Streitigkeiten durch Krieg ohne Zweifel ausgeschlossen sein und an dessen Stelle eine andere Art der Entscheidung oder Ausgleichung treten, aber zwischen solchen Staatengruppen dürfte das Verhältniss zunächst das bisherige bleiben und es ist sogar mit Grund zu befürchten, dass wie im XIV. Jahrhundert in Folge der geschlossenen Bünde an die Stelle von Einzelfehden vielfach die weit grösseren Städtekriege traten, so auch die zwischen den mächtigen Staatengruppen etwa entstehenden Kriege noch einen weit grösseren Umfang haben werden, als dies bisher jemals der Fall war, und geradezu den Charakter von Weltkriegen annehmen dürften. Wie lange eine solche Uebergangsperiode währen, wie lange es dauern könnte, bis die furchtbaren Erfahrungen eines solchen Zeitraumes den gegen den Krieg gerichteten Tendenzen überall die Oberhand verschaffen und die Herstellung einer allgemeinen, sämtliche Staaten umfassenden dauernden Friedensorganisation ermöglichen würden, darüber lassen sich begreiflicherweise auch nicht einmal Vermuthungen aufstellen, wenngleich das schliessliche Resultat, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann.

Blicken wir nunmehr zurück auf den Gang unserer Untersuchung, so wird, mag man über die

gewonnenen Resultate welcher Meinung immer sein, nicht in Abrede gestellt werden können, dass es sich hier um* eine Frage der Rechts- und Culturgeschichte von der allergrössten Bedeutung für die künftigen Geschieke des Menschengeschlechtes handelt, und dass ein irgendwie klarer Einblick in eine solche Frage und den Gang ihrer Entwicklung doch wohl nur von einem möglichst objectiven Standpunkte aus gewonnen werden kann. Und doch! Kaum irgend eine Frage wird heutzutage in der Publicität der ganzen civilisirten Welt lebhafter discutirt, als die unsere, und wie selten ist es, dass eine der zahlreichen an die Oeffentlichkeit tretenden Stimmen sich nur von objectiven Erwägungen beherrschen lässt. In der Regel treten die Autoren an unsere Frage mit ganz fertigen Ueberzeugungen heran, die auch dadurch nicht im Mindesten erschüttert werden, dass die beiderseitigen Gegner je ihren Standpunkt, nämlich einerseits den ewigen Frieden und anderseits die unabänderliche Nothwendigkeit des Krieges, als Voraussetzung für das anzustrebende Culturideal, als Vorbedingung für den Fortschritt der Menschheit postuliren. Dergleichen Vorkommnisse müssen bei einer wissenschaftlichen Untersuchung doch von vorneherein zur Vorsicht mahnen. Sehen wir aber etwas näher zu.

Das Aufhören der Kriege, der ewige Friede wird gefordert im Namen der Humanität. Dieses Bestreben ist gewiss ein erklärliches. Nichts steht mit unseren Begriffen von Humanität und mit dem stetigen Fortschritte derselben in furchtbarerem Wider-

spruche, als der Krieg. Hier liegt ohne Zweifel ein unlösbarer Gegensatz vor. Wesen und Zweck des Krieges zwingen die einander bekriegenden Staaten und ihre Organe den dringendsten Geboten der Humanität geradezu entgegen zu handeln, und es klingt wie die schneidendste Ironie, wenn uns von berufenster Seite, und wieder mit Grund, versichert wird, die rascheste und energischste Kriegführung sei auch zugleich die humanste. Aber diejenigen, welche den Krieg vom Standpunkte der Humanität verwerfen und seine Abschaffung fordern, setzen die Hauptsache bereits als selbstverständlich voraus, nämlich dass es dem Fortschreiten der Cultur und der Entwicklung der Menschheit entspreche, dass der Krieg von der Humanität verdrängt werde. Darum aber würde es sich eben handeln, diesen Beweis aus dem Gange der Geschichte zu führen, und es lässt sich leider nicht in Abrede stellen, dass in der historischen Entwicklung die Ideen der Humanität den ihnen feindlichen Mächten gegenüber sich nicht gerade immer als die siegreichen erweisen.

Nicht viel anders wird auf der Gegenseite argumentirt.

Da wird vor Allem geltend gemacht, die erste Voraussetzung für das Aufhören der Kriege sei die Entsündigung und Vollkommenheit des Menschengeschlechts schon auf Erden. Der ewige äussere Friede habe den vollkommenen inneren Frieden, also auch den inneren Staats-, Religions-, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Frieden zur Voraussetzung und diese Voraussetzung sei doch

auf Erden unerreichbar. Aber ganz abgesehen davon, dass es nicht angeht, eine behauptete einheitliche historische Entwicklung in solcher Weise in Voraussetzung und Folge zu zerlegen, ist die aufgestellte Behauptung an sich nicht richtig. Niemand hat je davon gehört, dass das Aufhören der Fehden in Deutschland den vollständigen inneren Frieden auch nur auf einem der früher angeführten Gebiete zur Voraussetzung oder zur Folge gehabt hätte; oder dass das Verschwinden des Zweikampfes in England mit solchen erfreulichen Erscheinungen irgendwie in Verbindung gewesen sei. Nirgends in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit hat die Ausschliessung der Gewalt bei Entscheidung von Streitigkeiten — und die Gewalt war doch auf allen Gebieten das erste und ursprünglichste Entscheidungsmittel — das Aufhören der Streitigkeiten selbst zur Folge gehabt. Der Streit ist geblieben, die Entscheidungsmittel sind andere geworden. Und ob mit solchen Aenderungen stets ein erheblicher Fortschritt in sittlicher Beziehung verbunden gewesen ist und mit dem Aufhören der Kriege verbunden wäre, das mag hier vorerst dahingestellt bleiben, zumal ich auf diesen Punkt noch kurz zurückkommen muss.

Ferner wird hervorgehoben, dass mit dem Aufhören der Kriege auch das Aufhören aller Culturmannigfaltigkeit der Völker, also ein vollständiger Culturstillstand eintreten würde. Der Krieg sei ein nothwendiges Erziehungs- und ein unentbehrliches Zuchtmittel des Menschengeschlechtes, welches ohne

dieses Mittel nicht zu seiner vollen Entwicklung und zur Erreichung seiner Zwecke heranreifen könnte. Manche Tugenden der Menschen könnten sich ohne Kriege zu ihrer vollen Blüthe gar nicht entwickeln, manchen Lastern und Nachtheilen setze gerade der Krieg das kräftigste Hemmniss entgegen. In ersterer Hinsicht sei Muth, Aufopferung, Gehorsam, Ehrgefühl, kurz alles, was Männlichkeit ist, in letzterer Beziehung Verweichlichung, Genusssucht, Versinken in Materialismus, Ueberschätzung der irdischen Güter zu nennen. Künste und Wissenschaften, Handel und Gewerbe, kurz die ganze Cultur verdanken ihre Entwicklung und Ausbildung zum guten Theile dem Kriege.

An alledem ist ohne Zweifel viel Wahres, wenn gleich gewiss auch Manches übertrieben und einseitig. Sagt ja schon Immanuel Kant in seiner Kritik der Urtheilskraft (§ 28): »Selbst der Krieg, wenn er mit Ordnung und Heiligachtung der bürgerlichen Rechte geführt wird, hat etwas Erhabenes an sich und macht zugleich die Denkungsart des Volks, welches ihn auf diese Art führt, nur um desto erhabener, je mehreren Gefahren es ausgesetzt war und sich muthig darunter hat behaupten können; dahingegen ein langer Frieden den blossen Handelsgeist, mit ihm aber den niedrigen Eigennutz, Feigheit und Weichlichkeit herrschend zu machen und die Denkungsart des Volks zu erniedrigen pflegt.« Alles das ist aber nicht entscheidend für den Gang der welthistorischen Entwicklung.

Mit prophetischem Geiste sagt derselbe Kant in seiner Abhandlung: »Zum ewigen Frieden« im ersten Zusatz: »Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt.« Die möglicherweise nachtheiligen und beklagenswerthen Folgen einer culturhistorischen Evolution sind eben kein Grund dafür, dass dieselbe sich nicht vollziehe, und kein Argument gegen dieselbe.

Die Culturgeschichte der Menschheit zeigt uns überall die allmähige Einschränkung und Verdrängung der Gewalt und die Ersetzung ihrer Functionen durch andere Mittel. Vertrag und Gericht in ihren frühesten Formen erweisen durch die bei denselben üblichen Gebräuche und symbolischen Handlungen, dass sie an die Stelle des früher überall herrschend gewesenen Gewaltkampfes getreten sind. Das lässt sich in der Entwicklung des römischen Rechtes ebenso nachweisen, wie auf dem Gebiete des germanischen Rechtes. Es fehlt an Gründen zu der Annahme, dass diese allerorts verfolgbare Entwicklung gerade vor der im Staatenkriege sich verkörpernden Form der Gewalt Halt machen werde. Dass auch in diesem Falle die oben angeführten, bei jeder kriegerischen Unternehmung ins Gewicht fallenden männlichen Tugenden einigermassen zurückgedrängt, und dafür die nachtheiligen Einflüsse eines langen Friedens auf den Charakter gefördert würden, ist richtig. Dieselbe Evolution hat sich aber bereits zu wiederholten Malen vollzogen, und namentlich auf den

in historischer Zeit vor sich gegangenen Untergang des Fehdewesens passt die, die Verminderung männlicher Tugend betonende Argumentation vollständig und ist in jener Zeit auch häufig genug angewendet worden. »Riden und roven dat is kein schand, dat dun de besten van dem land,« meint das ritterliche Sprichwort jener Zeit und gibt damit eigentlich nur der uralten Rechtsüberzeugung Ausdruck, dass nämlich die ursprüngliche und ehrenvollste Art des Eigenthumserwerbs auf dem kriegerischen Beuterecht beruht. Aber der Handelsgeist, um mich des Kant'schen Ausdruckes zu bedienen, war eben bereits zu stark geworden und das schwebte auch den fehdelustigen Reitern des XV. Jahrhunderts vor Augen, als sie sangen:

»Kaufleut' sind edel worden,
Das merkt man täglich wohl,
Dann kommt der Reiterorden,
Macht ihren Adel voll.
Heraus soll man sie klauben
Aus ihren fuchsnen Schauben
Mit Brennen und mit Rauben
Dieselben Kaufleut' gut,
Um ihren Uebermuth.«

In seiner Tragödie: »Götz von Berlichingen«, zu welcher bekanntlich die eigene, jener Zeit entstammende Lebensbeschreibung des Ritters Veranlassung und Stoff gegeben hat, schildert uns Goethe, vielleicht etwas partiisch, aber mit seltener Gestaltungskraft, die grausen Verhältnisse jener Zeit. Auf wessen Seite die vielgerühmten männlichen

Tugenden standen und vielleicht auch noch unsere Sympathien stehen, ist kaum zweifelhaft. Dennoch schritt die historische Entwicklung über das Ritterthum hinweg, denn es hatte sich überlebt sammt dem Fehderechte. Von dem Gedanken der Berechtigung bewaffneter Selbsthilfe war aber in der Volksanschauung doch so viel zurückgeblieben, dass es noch am Ende des XVIII. und am Anfange unseres Jahrhunderts die Grundlage einer umfangreichen Richtung in der deutschen Literatur bilden konnte, als deren hervorragende Repräsentanten ausser der soeben angeführten Tragödie Goethe's, hier nur Schiller's Räuber und Heinrich v. Kleist's Michael Kohlhaas genannt werden mögen. Und selbst heute ist die romantische Wirkung edelgesinnter Räuber auf das grosse Publicum noch nicht völlig erloschen.

Auf den Gang der Ereignisse selbst waren aber alle diese Stimmungen kaum von irgend welchem Einfluss. Schon in jener Zeit begegnen wir vielfach Klagen über das Verschwinden der Mannhaftigkeit und den Untergang ritterlicher Tugend, und diese Klagen waren von ihrem Standpunkte gewiss begründet, gerade so wie heute die Vertheidigung des Zweikampfes im Interesse der Förderung persönlichen Muths und lebhaften Ehrgefühles. Aber nicht diese Momente sind es, welche in den betreffenden culturhistorischen Entwicklungen den Ausschlag geben. Wenn dagegen die fortwährenden Erfindungen und Aenderungen im Kriegswesen in gleichem Massstabe fortschreiten wie bis-

her, wenn in Folge dessen die Gefahren und Kosten des Krieges noch lange in gleichem Verhältnisse sich steigern, wenn die Entwicklung des internationalen Verkehrs noch weiter zunimmt und dadurch jede kriegerische Störung stets lebhafter empfunden und insbesondere dadurch die Versorgung reicher und mächtiger Industriestaaten mit unentbehrlichen Rohproducten gefährdet wird — und wahrscheinlich auch erst dann, wenn für all das in Folge eines oder mehrerer furchtbarer Weltkriege die allerempfindlichsten Erfahrungen vorliegen werden — dann dürfte in der That das Zeitalter der Kriege sich seinem Ende zuneigen und an die Stelle der Entscheidung durch die Gewalt auch hier der Vergleich oder der richterliche Spruch treten. Dass aus einer solchen Entwicklung mancherlei Consequenzen für die menschliche Cultur sich ergeben würden, liegt auf der Hand; ein Stillstand in der Culturentwicklung würde aber gewiss auch dann nicht eintreten, denn die Verschiedenheit der Länder und Völker, sowie der Wettbewerb werden durch diese Evolution nicht beeinträchtigt. Eine Weiterbildung der Menschen zu Engeln oder auch nur eine weitgehende Hebung des sittlichen Niveaus wird aber in Folge des Aufhörens der Kriege kaum platzgreifen, denn die Streitigkeiten zwischen den Staaten werden ebenso wenig aufhören, als sie zwischen den Bürgern innerhalb der einzelnen Staaten aufgehört haben, und eine Veredlung der Charaktere hat sicherlich das Processführen noch weit weniger zur Folge,

als der Krieg. Und auch die Gewalt als solche wird durch das Aufhören der Kriege nicht aus der Welt verschwinden, wenn auch ihr Anwendungsgebiet dadurch eine neuerliche weitgehende Einschränkung erfahren würde, denn die Neigung zu ihrer Anwendung ist im Wesen des Menschen tief begründet.

Es wird aber auch noch darauf hingewiesen, dass der Gedanke eines Aufhörens der Kriege überhaupt ein widernatürlicher sei, denn die gesammte Natur zeige uns ein Bild des Kampfes. »Krieg ist ihre Losung, und zwar innerhalb der menschlichen Rassen nicht weniger als sonst in der Natur. Krieglosigkeit ist deshalb nicht nur ein unmöglicher, sondern auch ein unnatürlicher und ungesunder Zustand. Darauf deutet auch das ... tief innewohnende Kampfesbedürfniss und die Kampfnothwendigkeit des Menschen, wie auch im Leben der Einzelnen keine neue Idee und keine Fortschrittentwicklung ohne Kampf sich Bahn bricht.« So Professor Dr. C. Lueder in Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts.

Diese Argumentation scheint mir an einem doppelten Gebrechen zu leiden. Einmal unterläuft in derselben eine Verwechslung zwischen den Begriffen »Kampf« und »Krieg«. Der letztere, beziehungsweise die in demselben sich verkörpernde Gewalt ist nur ein einzelnes Mittel des Kampfes, und zwar dasjenige, welches von der Entwicklung der Cultur mehr und mehr zurückgedrängt wird. Das innere politische Leben der Staaten, die reli-

giösen und socialen Bewegungen, die Thätigkeit der verschiedenen Gerichte zeigen täglich die erbittertsten Kämpfe, welche regelmässig ohne jede Anwendung von Gewalt seitens der im Kampfe befindlichen Parteien ihre Lösung finden. Solche Kämpfe werden in Zukunft zwischen den Staaten gewiss auch nicht ausbleiben. Ferner aber wird in dieser Argumentation die sicherlich grosse Bedeutung des Kampfmomentes für die natürliche Entwicklung allzu einseitig hervorgehoben. Neben dem Kampfe kommt nämlich für die Entwicklung der Menschheit mit eben so grossem oder vielleicht noch grösserem Gewichte der Organisationstrieb der Individuen in Betracht. Das gilt auch für jene Individuen, welche nach ihrer inneren Beschaffenheit selbst wieder als möglicherweise sehr complicirte Organismen sich darstellen, und reicht hinunter bis zu den allereinfachsten Organismen. In dem ganzen Bereiche unserer natürlichen Erkenntniss sehen wir Kampf und Organisation der Individuen in fortwährendem Wechsel; eines entsteht aus dem anderen, der Bestand einer Organisation führt häufig zum Kampfe und dieser wieder zur Organisation, und fast hat es den Anschein, obwohl in dieser Hinsicht wohl stets verschiedene Ansichten sich geltend machen werden, als ob der Kampf nur das vorübergehende, die Organisation aber das dauernde sei, als ob der Kampf nur ein Mittel zum Zwecke der Organisation sei. Mag dem aber sein wie ihm wolle, für unser Gebiet könnte es in der That sich ereignen, dass, wie schon

einmal, die Vermehrung und Verschärfung der Mittel des Kampfes zum Anlass zur Friedensorganisation wird.

Ueber die Dauer einer solchen Entwicklung, über ihre einzelnen Stadien etwas vorhersagen zu wollen, wäre vergebliche Mühe und fruchtloses Beginnen. Nirgends ist der in seiner Gesinnung höchst anerkannterthe schrankenlose Idealismus, der bei der Discussion der Friedensfrage so oft hörbar wird, weniger berechtigt, als gerade hier, wo die internationalen Beziehungen noch in jeder Hinsicht von dem gegenseitigen Misstrauen der Staaten beherrscht werden. Der alte Spruch: »Natura non facit saltus«, »Die Natur macht keine Sprünge« gilt auch hier. Eine naturgemässe Entwicklung kann durch vorsichtig angewandte, wohl erwogene Mittel sicherlich gefördert und beschleunigt werden; durch Ueberstürzung wird aber der entgegengesetzte Erfolg, nämlich eine freilich nicht beabsichtigte Verzögerung, erzielt und das bereits Erreichte gefährdet. An sich betrachtet aber hätte die Erscheinung, dass durch das fortgesetzte Wachsen des Umfanges und der Intensität der Kriegsmittel das endliche Aufhören der Kriege gefördert würde, durchaus nichts Unnatürliches an sich. In der menschlichen Cultur-entwicklung hat die über die naturgemässen Grenzen hinausgehende Verwirklichung der von einem principiellen Standpunkte sich ergebenden Consequenzen regelmässig verderbliche Wirkungen für die Geltung des Principes selbst. Die im Kampfe der Meinungen

siegreich gebliebenen Principien scheitern an ihrer praktischen Verwirklichung. Beispiele hiefür bieten die politischen und socialen Kämpfe der Vergangenheit und Gegenwart im Ueberfluss. Die menschliche Natur und die auf derselben beruhenden gesellschaftlichen Organisationen sind eben zu vielseitig und zu complicirt, um jemals dauernd unter die ausschliessliche Herrschaft irgend welches rein principiellen Standpunktes gerathen zu können. Die entgegengesetztesten Strömungen wirken dann zusammen, um ein solches siegreiches Princip wieder zu Falle zu bringen und auf die ihm nach seiner Natur zukommenden Grenzen zu beschränken. Auch hier kann man sich der Ethik des Aristoteles erinnern und seines berühmten Satzes: »Das Richtige ist das, was die Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig hält.«

Damit wäre ich an das Ende meiner Untersuchung gelangt. Ich muss befürchten, dass die Resultate derselben bei keiner der einander bekämpfenden Parteien Zustimmung finden werden. Darin läge nichts Ueberraschendes, denn das ist meistens der Fall, wenn man versucht, eine actuelle, zum Kampfplatze der Parteien gewordene Frage von einem objectiven Standpunkte aus zu erörtern. Aber solche Untersuchungen haben auch ihre Berechtigung; für sie gilt dasjenige, was Benedict Spinoza im Eingange seines »Tractatus politicus« bemerkt: »Ut ea, quae ad hanc scientiam spectant, eadem animi libertate, qua res Mathematicas solemus, inquirerem, sedulo curavi, humanas actiones

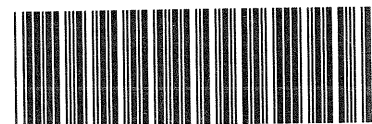
REV15

— 80 —

non ridere, non lugere, neque detestari, sed intelligere.« »Um dasjenige, was dieser Wissenschaft angehört, mit derselben Unbefangenheit, wie wir es in der Mathematik zu thun pflegen, zu untersuchen, war ich eifrig bestrebt, die Handlungen der Menschen nicht zu belachen, noch zu beklagen, noch zu verwünschen, sondern sie zu verstehen.«



ÚK PrF MU



3129S24716

Im Verlage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und
Universitäts-Buchhandlung sind von demselben Herrn Ver-
fasser erschienen :

Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein
Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Club zu Wien
am 10. Jänner 1878. 8. 1878. (56 S.) 40 kr.

**Ueber Eigenthum an Briefen nach öster-
reichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der
Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879.
(34 S.) 40 kr.

**Die Stellung der Versicherung im Privat-
rechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 40 kr.

Commentar zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über
die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Ver-
mögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und
über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concur-
sordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884.
gr. 8. (180 S.) 1 fl. 50 kr., in engl. Leinw. geb. 2 fl.

Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von
Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 90 kr.

Erwerb und Beruf. Vortrag in der Wiener juristischen
Gesellschaft. 8. 1896. (55 S.) 50 kr.

**Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen
Organisation.** gr. 8. 1897. (VI und 184 S.) 1 fl. 50 kr.

**Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs
und der Rechtsausübung.** 8. 1898. (107 S.) 1 fl.